Ebbs, am 27.7.2023

Archivablage zum Thema

Rundschreiben Erlässe Kriegsgefangene, Ostarbeiter und Flüchtlinge 1940-1945

In den Unterlagen meines Vorgängers OSR Georg Anker befindet sich ein Akt aus der Zeit des 2. Weltkrieges betreffend Rundschreiben des Landrates von Kufstein sowie von oberen Stellen an die Gemeinden. Die an alle Gemeinden gehenden Schreiben sind teilweise schwer lesbar und habe ich sie daher maschinell lesbar erfasst.

Polizeiverordnung

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 3. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister v. 14.11.1938 (RGB1.IS.1582) wird verordnet:

3 1

- 1.) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt
 werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes
 ein mit ihrer Kleidung fest verbundenes Kennzeichen sichtbar zu
 tragen.
- 2.) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehendem Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

1.) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwidere handelt, wird mit Goldstrafe bis zu RM 150.- oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

In den Dokumenten ist die Verachtung nichtgermanischer Völker unmissverständlich dokumentiert. Über 2,5 Millionen Menschen wurden für Arbeitsdienste in Deutschland und Österreich aus dem Osten angeworben bzw. von dort zu uns deportiert. Die Arbeitskraft war willkommen, aber nicht der Mensch. Die deutschen und österreichischen Männer waren im Krieg und musste ihre Arbeitsleistung durch die Ostarbeiter ersetzt werden.

inantamt Kuistein 1235 / L

Land-Forstwirtschaft und Melicrationsarbeiten.

Vertrag

Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Kommandanten des Kriegsgefangenen-Kannschaftslagers (STALAG) XVII A und

Gemeinde Ebbs, Arb.Ort: Niederndorf wird folgender Vertrag geschlossen. Post dette. bei Kufstein. § 1.

D er obigen Gemeinde werden 25 (fünfundzwanzig).

Kriogsgefangene des Gefangenenlagers XVII A zur Verrichtung der nachstehend angeführten Arbeiten überlassen:

Landw. Arbeiten.

Die Kosten eines An- und Abtransportes von und zum Stammlager einschl.der Transportverpflegung, sowie die Kosten eines Transportes zwischen Unterkunfts- und Beschäftigungsort trägt der Unternehmer.

\$ 2. Die Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

2. Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen sall diejenige der Gefolgschaftsmitglieder des beschäftigenden Betriebes nicht überschreiten, sie darf einschl.des Hin- u.Rückmarsches nicht übermässig

Die strikte Abtrennung von Deutschen und den Ostarbeitern sollte jegliche "Vermischung" von arischem und anderem Blut verhindern. Die nationalsozialistische Partei war besessen von ihrer Herrenmenschenmentalität.

Merkblatt

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden

Pie Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetung dafür ist eine ausreichende Ernährung; diese muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmachtbestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von slebst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kiegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen

Im Laufe des Krieges hatte sich der Landrat von Kufstein auch mit Flüchtlingen aus den besetzten Gebieten zu kümmern. Gegen Kriegsende war die große Flüchtlingsschar aus Wien (7.700 Menschen) im Bezirk Kufstein unterzubringen.

An alle

Ortsgruppenloitor der NSDAP Ortsgruppenamtsleiter der NSV und Bürgermeister des Kreises K u f s t e i n.

Potrifft: Freimachung von Wohnraum für die Unterbringung der Wienor.

Dor Krois Kufstein hat sofert 7.700 Wiener aufzunehmen. Es handelt sich ausschließlich um Frauen mit Kinder, darunter wordende Mütter. Die Freimachung des Wehnraumes ist der Partei übertragen. Es ist gänzlich den Ortsgruppenleitern überlassen, wie sie dies durchziehen. Netwendige Beschlagnahmungen brauchen nicht mehr durch den Landrat verfügt werden, sondern werden die Bürgermeister ermächtigt, auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters Beschlagnahmungen durchzuführen. Das Reichsleistungsgesetz kann daher von den Bürgermeistern in allen Arten angewandt werden. Z.B. Beschlagnahmen von Zimmern, Mitbenützung der Küche, zur Verfügungstellung von Geschirr, Bettwäsche und sonstigen Hausrat. Auch das Verabfolgen von Verpflegung in Gasthöfen oder Bauernhöfen kann dem Vermieter oder dem Quartiergeber mit Reichsleistungsgesetz auferlegt werden. Bei der Erfassung ist rücksichtslos durchzugreifen. Jeder, der sich dagegen wehrt, ist sofort in Schutzhaft zu nehmen. Als Richtlinie diene Ihnen im allgemeinen, daß jeder Wohnraum mit Betten belegt sein muß. Ein Wohnzimmer gibt es nicht mehr. Die Zimmer

Es folgt:

1.	Verordnungen des Landrates von Kufstein in maschinell lesbarer Form,	Seite 4-52
2.	Auszug aus Wikipedia über "Ostarbeiter"	Seite 53-54
3.	Faksimile aller Verordnungen des Landrates	Seite 55 -109

Polizeiverordnung

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister v. 14.11.1938 (RGBI.IS. 1582) wird verordnet:

§1

- 1.) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes ein mit ihrer Kleidung fest verbundenes Kennzeichen sichtbar zu tragen.
- 2.) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehenden Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

- 1.) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu RM 150.- oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
- 2.) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren.

§ 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

§5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung: gez. H. Himmler

Der Landrat des Kreises Kufstein.

Kufstein, am 9. 5. 1940.

123-9/1 B

Betr. Polnische Zivilarbeiter.

Anl: 2

An alle Bürgermeister und an alle Gendarmerieposten des Kreises.

Ich übersende die Polizeiverordung v.8.3.40, über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiterinnen, sowie die Verordnung des Reichsstatthalters über die Lebensführung der im Reichsgau Tirol und Vorarlberg eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums und weise Sie an, gegen Zuwiderhandlungen unnachsichlich einzuschreiten. Die Abzeichen zur Kenntlichmachung der im Kreis befindlichen Polen werden in allernächster Zeit an dieselben zur Anbringung ausgegeben.

Der Landrat:

Polizeiverordnung.

des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg. Über die Lebensführung der im Reichsgau Tirol-Vorarlberg eingesetzten Zivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund der §§ 5, Abs. 1 und 17, Abs. 3 des Ostmarkgesetzes vom 14.4.1939(RGBl. I S.777) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Inneren folgendes verordnet:

§1

Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgau Tirol-Vorarlberg zum Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, oder aus einem anderen Grunde in Tirol und Vorarlberg sich aufhalten, ist verboten:

- 1.) In der Zeit vom 1.4-30.9. von 21-5 Uhr und in der Zeit vom 1.10.-31.3 von 20-6 Uhr die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume zu verlassen.
- 2.) Öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, soweit sich die Fahrtroute nicht lediglich auf den Ortsverkehr beschränkt.
- 3.) Deutsche Veranstaltungen kultureller kirchlicher oder geselliger Art zu besuchen.
- 4.) Gaststätten zu besuchen.

Hinsichtlich der unter 1, 2, und 4 angeführten Verbote kann die Kreispolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden:

- Zu 1.) wenn der Arbeitseinsatz die Festsetzung anderer Zeiten bedingt
- zu 2.) wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist,
- zu 4.) wenn die örtlichen Verhältnisse die Freigabe einer oder mehrerer Gaststätten und Kantinen einfacher Art zulassen, die Inhaber der Gaststätten und Kantinen zur Aufnahme von Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums bereit sind und zugleich Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes der Besuch der den Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums freigegebenen Gaststätten und Kantinen untersagt wird.

Für die Seelsorge der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums ergehen Sonderanordnungen.

ξ2

Arbeitgeber, denen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, haben Zuwierhandlungen gegen die für Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen, insbesonders unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss Art. VII EGVG. Mit Geldstrafen bis zu RM 200.- oder Arrest bis 2 Wochen bestraft. Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, sowie polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

§ 4

Die Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, den 23. April 1940.

Der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarberg (gez) Hofer Gauleiter. Land-Forstwirtschaft und Meliorationsarbeiten.

A-1235/L

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Kommandanten des Kriegsgefangenen-Mannschaftslagers (STALAG) XVII A und Gemeinde Ebbs, Arb. Ort: Niederndorf, Post detto. Bei Kufstein, wird folgender Vertrag geschlossen.

§1

Der obigen Gemeinde werden 25 (fünfundzwanzig) Kriegsgefangene des Gefangenenlagers XVII A zur Verrichtung der nachstehend angeführten Arbeiten überlassen: **Landwirtschaftliche Arbeiten.**

Die Kosten eines An- und Abtransportes von und zum Stammlager einschl. der Transportverpflegung, sowie die Kosten eines Transportes zwischen Unterkunfts- und Beschäftigungsort trägt der Unternehmer

§ 2

Die Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- 1. Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen soll die jenige der Gefolgschaftsmitglieder des beschäftigenden Betriebes nicht überschreiten, sie darf einschl. des Hin- u. Rückmarsches nicht übermässig sein. Jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren. Falls die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ist die Ruhezeit auf den Sonntag zu verlegen.
- 2. Für die Arbeitsleistungen der Kriegsgef. ist eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Höhe der Vergütung richtet sich bei den in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten eingesetzten Kriegsgefangenen nach folgenden Bestimmungen: a. Zeitlohnarbeit
 - 1.) Den Kgf.. ist freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei einer Unterbringung und Verköstigung ausserhalb des Betriebes sind die hiedurch entstehenden Kosten vom Betriebsführer zu tragen. Wird die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen, so hat der Betriebsführeer hiefür folgende Entschädigungssätze an das Stalag zu zahlen.
 - Für Verpflegung täglich RM 0,80 (Morgenkost RM 0,15, Mittagskost 0,40, Abendkost RM 0,25). Für Unterkunft täglich RM 0,20.
 - 2.) Daneben sind für jeden Kr. Gef. folgende Barbeträge an d. Stalag zu zahlen: Für den Arbeitsmonat RM 20.80, je Arbeitstag RM 0,80.
 - b) Stücklohnarbeit
 - 1. Für jeden mit Stücklohnarbeit beschäfttigten Kgf. sind 80% der tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80% der ortsüblichen Akkordlöhne zu zahlen. Wenn bestehende Tarifordnungen der Akkordberechnung den tariflichen Zeitlohn zu Grund liegen, so tritt an Stelle der tariflichen Zeitlohnsätze ein reichseinheitlicher Stundenlohn von 32 Rpf. Von den auf Grund dieser Basis errechneten Akkordverdienstes sind 80% an das STALAG zu zahlen. Der für Zeitlohnarbeit geltende Satz (a2) darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Kgf. liegen.
 - 2. Wird bei Stücklohnarbeit Verpflegung und Unterkunft, oder eines von beiden vom Reiche getragen, so hat der Unternehmer hiefür die unter a1 angegebenen Sätze an das STALAG zu vergüten. Wird dem Kgf. Unterkunft und Verpflegung vom Betriebe gewähr, so erhält er dafür eine Entschädigung in der Höhe der unter a1 angegebenen Sätze.
- 3. Dem Kriegsgefangenen sollen für besonders gute Leistungen angemessene Zulagen gewährt werden.

Bleiben ihre Leistungen auf längere Dauer hinter dem Durchschnitt der Leistungen der übrigen Kr.Gef. zurück, ist dem Kommandanten des STALAG XVII A Meldung zwecks Abhilfe durch Austausch oder sonst geeigneter Maßnahmen zu machen.

Bei Meliorationsarbeiten sind 10% des nach Vorstehenden zu leistenden Entgeltes an das Stalag zwecks Abführung als Pauschalsteuer an das für das Stalag zuständige Finanzamt zu zahlen.

Die sich nach vorstehenden Absätzen a und b ergebenden Vergütungen werden vom Arbeitskommando für jeden einzelnen Kg. in monatlich zu führende Listen eingetragen, die nach Abschluss dem Unternehmer zur Anerkennung vorgelegt werden.

Die Vergütungen sind durch den Unternehmer monatlich auf Grund einer ihm zugehenden Hauptabrechnung binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser an das STALAG abzuführen. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermines wird das Arbeitskommando fristlos gekündigt und eingezogen.

- 4. Für Krankheitstage ist Barlohn nicht zu zahlen. Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, dem erkrankten Kgf. auch für die Krankheitstage freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei längerer Krankheitsdauer kann der Betriebsführer den Kgf. in das Lager zurückschicken, bezw. in ein Kgf. Lazarett abgeben.
 - Die vom Unternehmer zu gewährende Unterkunft und Verpflegung muss gut und ausreichend sein.
- 5. Die Kgf. sind unter den gleichen Bedingungen wie Gefolgschaftsmitglieder gegen Unfall zu versichern und die gesetzlichen Beiträge zu leisten. Für diese Versicherung finden die Verschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) mit der Massgabe Anwendung, dass den Verletzten Berufsfürsorge und den Angehörigen oder Hinterbliebenen nicht gewährt werden.
 - Gegen Krankheit und Invalidität werden die Kgf. nicht versichert. Bei Erkrankung oder Unfall am Beschäftigungsort ist der Unternehmer zum Transport des Kgf. in das STALAG der zuständige Kgf. Lazarett verpflichtet. Die Kosten des Transportes werden vom STALAG ersetzt.
- 6. Der Unternehmer soll die Kgf. mit Menschlichkeit behandeln und insbesonders gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugierde schützen. Bei der vom Kommandanten des STALAG zu bewilligenden Aufteilung des Kgf. Arb. Kdo. in kleine und kleinste Gruppen zu Einzelhöfen, müssen vom Landrat Bauern als Hilfspolizisten beeidigt, bewaffnet und als für den Bewachungsdienst verantwortlich gekennzeichnet werden.

Dieser Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von 8 Tagen gekündigt werden. Das Recht zur friststlosen Kündigung aus wichtigen Grunde bleibt dem STALAG vorbehalten.

Die Stempelgebühren für diesen Vertrag und zwar je Ausfertigung RM 3,-- für beide Ausfertigungen also RM 6.-, werden vom Unternehmer getragen.

Kaisersteinbruch 23. November 1940.

Oberst und Kommandant

Ebbs, den 4. Dezember 1940

Peter Ritzer, Bürgermeister

Spittal Drau den 17. Oktober 1941.

Stalag XVIII B

Az: 16 Nr. 3015/41

An alle Herren Betriebsleiter derjenigen Betriebe in welchen französische Kriegsgefangene arbeiten.

Auf Befehl des Führers soll in der Behandlung der französischen Kriegsgefangenen sogleich eine merkliche Lockerung eintreten.

- Als 1. Massnahme ist befohlen, dass die Begleitung zur und von den Arbeitsstätten fortfällt. Die Kriegsgefangenen diesen Weg unter Führung eines französischen Unteroffiziers oder sonst geeigneten Kriegsgefangenen zurückzulegen.
- 2.) Bei jedem Kommando werden ein französischer Unteroffizier oder sonst geeigneter Mann als Kommandoältester (Lagerführer) eingesetzt.

Aufgabe: Er ist Vorgesetzter seiner Kriegsgefangenen Kameraden, ist für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat für den pünktlichen Arbeitsbeginn und pünktliche Rückkehr in die Unterkunft zu sorgen. Nichtbefolgung seiner Befehle ist durch den Lagerkommandanten als Ungehorsam zu bestrafen.

- 3.) Die Bewachung bei Nacht bleibt zunächst bestehen, die Gefangenen dürfen sich während der Dunkelheit nicht ausserhalb der Lager aufhalten.
- 4.) Das Verbot des Verkehrs mit der Bevölkerung bleibt bestehen.
- 5.) Das Betreten von Gasthäusern, Kirchen Kinos usw. ist weiterhin bis auf andern Befehl verboten.

Von den Wachmannschaften muss daher eine erhöhte Wachsamkeit gefordert werden. Bei Bedarfsfall sind die Hilfwachmannschaften zu vermehren.

gez. von Alten, Oberst u. Kommandant.

F.d.R. unleserlich Hauptmann u. Adyudant

Merkblatt Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Die Kriegswirtschaft erfordert den Einsatz aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Deshalb werden die Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, das ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Ernährung; diese muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmacht bestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von selbst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kriegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern. Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt notwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z.B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung des Bekleidung und der Unterkunft. - Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleichterungen gewährt sind.

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegsführung und wird streng bestraft.

Dieses Merkblatt ist aufgestellt in Zusammenarbeit OKW-Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und allen Parteidienststellen auf deren Dienstwegen zugegangen. Andere Merkblätter über die Behandlung Kriegsgefangener und Zusätze zu diesem Merkblatt sind verboten.

Alte Merkblatter sind einzuziehen.

Berlin, im Mai 1942

Der Landrat des Kreises Kufstein. Oa4-004/88.

Kufstein, den 13. Januar 1942.

An

- 1. alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein, nachrichtlich
- 2. den Herrn Kontrolloffizier für Kriegsgefangene Hd. Herrn Hauptmann Köstelbacher, Wörgl.

Betreff: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug: Meine Verfügung vom 24.11.1941 Oa - 004/88 und mündliche Anweisungen anlaßlich der Bürgermeisterbesprechung im Dezember 1941.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Kriegsgefangene (insbesondere französische) Gasthäuser aufsuchen, mit Skier oder Rodeln Wintersport betreiben oder sich in andere Art so benehmen, als seien sie dem deutschen Volksgenossen gleichgestellt.

Gemäß den vorliegenden Weisungen, sind Kriegsgefangene jeder Art nach wie vor unsere Feinde und sind daher unter allen Umständen die erlassenen Weisungen über die Behandlung und den Umgang mit Kriegsgefangenen einzuhalten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kontrolloffizier ersuche ich, sämtliche Gastgewerbetriebe Ihres Aufsichtsbereiches anzuweisen, an Kriegsgegangene unter keinen Umständen Alkohol abzugeben. Sofern Kriegsgefangene Gastgewerbebetriebe aufsuchen, sind sie aus denselben zu verweisen. Die Bewohner der Gemeinde, insbesondere aber jene, bei denen Kriegsgefangene beschäftigt sind, sind in geeigneter Weise auf die Vorschriften über den Umgang mit Kriegsgefangenen aufzuklären und anzuweisen, unter gar keinen Umständen Geld zu geben oder an sie Skier oder Rodeln auszuleihen.

Ich bitte, unter allen Umständen darauf hinzuwirken, daß die gegebenen Anordnungen vollinhaltlich eingehalten werden, da ich bei neuerlichen Beschwerden in dieser Richtung einerseits gegen jene Volksgenossen, die an Kriegsgefangene Wintersportgeräte ausleihen, ihnen Geld geben oder Getränke verabreichen, mit strengen Strafen und anderseits mit dem Entzug der Kgf. aus den betreffenden Gemeinden vorgehen müßte.

Beglaubigt:

gez. Dr. Pflauder

Landrat.

Besonders weise ich darauf hin, dass französischen Kriegsgefangenen der gruppenweise Ausgang ohne Bewachung (Spaziergänge) gestattet ist.

Der Landrat des Kreises Kufstein. Oa4-004/88.

Kufstein, den 29. Januar 1942.

-

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein, nachrichtlich den Herrn Kontrolloffizier für Kriegsgefangene z.H.d. Herrn Hptm. Kösselbacher, Wörgl.

Betreff: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug: Verfügung vom 13. Januar 1942 Oa4-004/88.

In Ergänzung der Bezugsverfügung ordne ich an, daß allen Gastwirten und Einzelhändlern Ihres Überwachungsbereichs das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken an Kriegsgefangene in Erinnerung gebracht wird. Weiters konnte nach wie vor festgestellt werden, daß Kriegsgefangene im Besitz von deutschem Geld sind, welches sie wohl in den meisten Fällen von den Arbeitgebern erhalten. Die Abgabe von deutschem Geld an Kriegsgefangene ist unter allen Umständen verboten, ebenso die Annahme desselben durch die Gewerbetreibenden. Sollten irgendwelche Zuweisungen an Kriegsgefangenenkommanden unbedingt notwendig sein (in ganz beschränktem Ausmaß auch Weinund Bierzuweisungen), so kann dies nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und Kommando-Führer gegen jedmaligen schriftlichen Auftrag des Bürgermeisters bei einem bestimmten Gewerbetreibenden erfolgen, welchem dann Gelegenheit geboten wird, das entgegengenommene Lagergeld bei einem Vertragskaufmann umzutauschen.

Allen Vertragskaufleuten ist in Erinnerung zu bringen, daß nur Lagermark als Gegenwert für Barausfolgungen entgegengenommen werden dürfen. Der Umtausch von Reichsmark in Lagermark in Betrieben, in denen das Lagergeld zur Auszahlung der Kriegsgefangenen verwendet wird, ist weiterhin gestattet.

In allen Fällen, in denen ein Einschreiten gegen Kriegsgefangene erforderlich ist, bitte ich mich zu benachrichtigen, damit ich meinerseits dem Herrn Kontrolloffizier beim Landesschützen-Batl. 873/6.Komp., Telefon 55, Klappe 22 verständigen kann.

Beglaubigt:

Gez. Dr. Pflauder.

Kufstein, den 25. Feber 1942.

Der Landrat des Kreises Kufstein.

Oa4-004/88

An alle Herren Bürgermeister an alle Gendarmerie-Postenkommando des Kreises Kufstein.

Betreff: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen.

Ich gebe nachstehend eine Abschrift des Erlasses des Oberkommandos der Wehrmacht vom 16.1.1942, Az.2 f 24.73 I Kriegs./Nr. 539/42 Allg. (Ia). bekannt:

"Da die Sowjet. Kr. Gef. bei Fluchten sich meist ihrer Erkennungsmarke entledigen und daher oft nicht mehr als Kr. Gef., besonders nicht als sowjet. Kr. Gef. erkennbar sind, wird angeordnet:

Jeder Sowjet. Kr. Gef. ist durch Aufzeichnen eines auf der Innenseite des linken Unterarmes mit Höllensteinstift zu kennzeichnen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Im Auftrage: gez. Unterschrift. m.d.L.b. gez. Dr. Walter. Reg.Rat.

Beglaubigt:

Reg. Oberinspektor

Landrat des Kreises Kufstein Oa4-004/88 M/Sa - 90488 M/S

Kufstein, den 14. Mai 1942

 An alle Herren Bürgermeister
 an alle Gendarmeriedienststellen des Kreises Kufstein nachrichtlich an den Kreisleiter der NSDAP an das Ernährungsamt Abt.A
 zur Verständigung der Ortsbauernführer

Betrifft: Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen

Schon seit längerer Zeit wurden Beobachtungen gemacht, daß das Verhalten einiger Volksgenossen fahrlässig, zumindestens jedoch gegenüber Kriegsgefangenen nicht einwandfrei ist.

Es ist vorgekommen, daß Kaufleute an franz. Kriegsgefangene Waren gegen Lagergeld verkauften und ihnen den Rest in deutschem Geld herausgaben. Franz. Kriegsgefangenen wurde sogar eine Strassenkarte der Alpen und ein Eisenbahnfahrplan verkauft. Ein Bauer vertauschte einem serb. Kriegsgefangenen gegen die serbische Uniform und gegen einen Erlag eines winzigen Bargeldes von RM 3. einen vollständigen Zivilanzug samt Hut und gestattete dem Kriegsgefangenen zum Kleiderwechseln das Betreten seines Stalles.

Ich ersuche Sie nun, die bestehenden Anordnungen über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen bei jeder Gelegenheit in geeigneter Form der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig weise ich Sie an, Beobachtungen, die klar erkennen lassen, daß bewust oder unbewust entgegen den bestehenden Bestimmungen gehandelt und sich Einzelne oder Teile der Bevölkerung den Kriegsgefangenen nähern bzw. sich mit denselben einlassen, mir sofort zu melden.

m.d.L.b (gez.) Dr. Walter Reg. Rat

Beglaubigt: Oberinspektor Der Landrat des Kreises Kufstein Oa4 – 004/88 M/S

Kufstein, den 5. September 1942

Vertraulich

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein nachrichtlich an die NSDAP - Kreisleitung der Kreisleiter Kufstein.

ergeht in Abschrift

- 1. An die Kreisbauernschaft Kufstein mit Überdrucken für die Ortsbauernführer
- 2. An das Arbeitsamt Innsbruck, Nebenstelle Kufstein mit Überdrucken für die Betriebsführer

Betr. Bewachung von Kriegsgefangenen.

Die Kanzlei des Gauleiters teilt mir mit, daß die Kontroll-Offiziere der Bewachungsmannschaften für Kriegsgefangene Formblätter laut beiliegendem Muster verwenden, die dem jeweiligen Bedarfsträger, dem Kriegsgefangene zugeteilt sind, zur Ausfüllung und Unterfertigung vorgelegt werden.

Es hat sich nun herausgestellt, daß eine ganze Reihe von Beschwerdeführern (die z.B. über das Verhalten der Kriegsgefangenen selbst, aber auch über das Verhalten der Bewachungsmannschaften hier Beschwerde führten) bei der Ausfüllung der Fragebogen plötzlich mit allem einverstanden sind.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dahingehend belehrend zu wirken, daß diese Formblätter (ohne sich irgendwie von einem Kontrolloffizier vielleicht beeinflussen zu lassen!) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ausgefüllt werden. Es ist selbstverständlich, daß eingebrachte Beschwerden, die durch ein entgegengesetzt ausgefülltes Formblatt umgeworfen werden, eine weitere Bearbeitung nicht erfahren können.

Im Auftrag des Gauleiters und Reichsstatthalters bitte ich, für eine entsprechende Ausrichtung in Frage kommender Betriebsführer Sorge tragen.

k. Landrat:

(gez.) Dr. Walter

Beglaubigt:

Reg. Oberinspektor

Zusatz zu Ziffer 1:

Ich bitte, Ihrerseits die Ortsbauernführer in geeigneter Weise auszurichten.

Zusatz zu Ziffer 2:

Ich bitte, auch Ihrerseits die Betriebsführe in geeigneter Weise auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

, den,				
An die 2./Ldsch. Btl. 910 Aldrans.				
Ich bin mit der Arbeitsleistung der bei mir beschäftigten Kriegsgefangenen				
(zufrieden oder nicht zufrieden usw.)				
Gründe der Beanstandung:				
(Unterschrift und genaue Bezeichnung)				
Was geschah zur Abhilfe der Beanstandung:				
Stampiglie d. Bedarfsträgers				
(Unterschrift des Zugführers				

Kufstein, den 21.Oktober 1942

la2 – 115/13 Ma/R.

An alle

- 1. Herren Bürgermeister des Kreises
- 2. Gendarmeriestellen des Kreises

Kufstein

Nachrichtlich:

An die NSDAP – Kreisleitung, der Kreisleiter, Kufstein, mit Überdrucken an die Ortsgruppenleiter, An die Kreisbauernschaft Kufstein mit Überdrucken an die Ortsbauernführer

Betrifft: Zivilarbeiterinnen aus dem Osten.

Bezug: Verfügung vom 20.8.1942 I2a - 115/13 Ma/R -

Anlagen: 0

Ich gebe Ihnen nachstehend auszugsweise einen Erlass des

?Pol. RMdJ. vom 10.?.1942 – S-IV D-310/42 (Ausl, Arb.) über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

"Rassische Sichtungen im Reich.

- a. Bei denjenigen Kräften, die zwar unter "vogesehen für Haushalt" angeworben, aber nicht der Sichtung und ärztlichen Untersuchung im Osten unterzogen worden sind, wird dies durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter im Reich nachgeholt.
- b. In der Anlaufzeit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskräfte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltungen in Haushaltungen vermittelt werden.
- c. Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung zu unterziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt werden.

Auswahl der Haushaltungen.

Für den Einsatz hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen kommen nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, dass die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen beachtet werden. In der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der NSDAP von den Arbeitsämtern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z. Zt. Schon hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen eingesetzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Bei der Verteilung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berücksichtigen, soweit nicht gerade für diese deutsche Hausgehilfinnen zur Verfügung stehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedeckt ist, erfolgen Zuweisungen an andere Haushaltungen.

Der Einsatz erfolgt nur in Familien, bei denen gesonderte Unterbringung dieser Kräfte innerhalb des Haushalts gewährleistet ist; auf keinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Ergibt sich nachträglich, dass der Haushalt nach den ergangenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entfernung der Ostarbeiterin erwirken; bei Vorliegen sicherheitspolizeilicher Gründe hat die Staatspolizei Leitstelle im Benehmen mit dem Arbeitsamt die Entfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

Einsatz und Freizeitgestaltung

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhalten grundsätzlich die gleichen Lebensmittelzuteilungen wie die deutsche Zivilbevölkerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Haushalten eingesetzt sind, ausschließlich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruf des Haushaltungsvorstandes (z.B. als Sprachstundenhilfe, Verkäuferin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in den bei ländlichen Haushaltungen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Hilfskräfte im Haushalt, so sind diese so hervorzuheben und aufsichtsführend einzusetzen, dass ein Solidaritätsgefühl zwischen Deutschen und hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen nicht entstehen kann. Beit stehts gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Familie stehts der gebotene Abstand zu wahren. Eine Weitergabe der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin an andere Familien ist verboten, sofern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprüfung der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlasst wird.

Der Haushaltsvorstand ist für die laufende Beaufsichtigung der hauswirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längerer Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin umvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend anderweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freizeit besteht nicht. Die Ostarbeiterinnen dürfen sich grundsätzlich ausserhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts zu erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewährung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschäftigung ausserhalb des Haushalts aufzuhalten. Dieser Ausgang muss bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr beendet sein. Der besucht von Gaststätten, Lichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Deutsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Der Haushaltsvorstand bezw. Die Hausfrau hat auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit schaffen. Das Verbot des Geschlechtsverkehrs und die Notwendigkeit der Abschiebung Schwangerer wird besonders betont.

Auch ist der Kirchenbesuch untersagt.

Weibliches Lagerpersonal in Lagern für weibliche Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet. Unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass bei der Führung auch der Ostarbeiterinnenlager sicherheitspolizeiliche Belange im Vordergrund stehen (siehe auch Verhältnis des Lagerführers zur Wachmannschaft), ist auch für die Lager ein Mann als Lagerführer zu bestellen. Ihm wird zweckmäßigerweise eine von der DAF. ausgewählte Unterlagerführerin beigegeben werden, die die inneren Aufgaben im Lager (z.B. Einhaltung der Lagerordnung, insbesondere auch Beobachtung der hygienischen Erfordernisse und der Betreuung) verantwortlich zu erledigen hat. Um die Einheitlichkeit der Lagerführung zu gewährleisten, darf sie wesentliche Entscheidungen nicht ohne Vernehmung des Lagerführers treffen.

In besonders gelagerten Fällen kann auch eine weibliche Kraft als Lagerführerin bestellt werden, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, dass auch der Lage der örtlichen Verhältnisse sicherheitspolizeiliche Belange dadurch nicht gefährdet werden. Bei der Bestellung einer weiblichen Kraft als Lagerführerin muss Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der DAF. herrschen.

Für die als Haushaltspersonal tätigen Ostarbeiterinnen gelten die unter "Einsatz- und Freizeitgestaltung" getroffenen Bestimmungen sinngemäß. Auch diese Ostarbeiterinnen dürfen nicht mit Deutschen gemeinsam untergebracht werden.

Geheime Staatsspolizei Staatspolizeistelle Innsbruck II B 903/42

Innsbruck, den 30. Oktober 1942

Rundschreiben

Betrifft: Einsatz von ausländischen Arbeitskräften.

I. Einteilung und Kennzeichnung:

1.) Arbeitskräfte aus dem alsowjetrussischen Gebiet (im folgenden "Ostarbeiter genannt)

Das sind alle nach dem 22.6.1941 im Zuge des Ostarbeitereinsatzes nach Deutschland hereingekommenen Personen, und zwar:

- a) des altsowjetischen Gebietes (Bestand: 1.9.1939),
- b) der im Jahre 1939 zur UDSSR geschlagenen ehemals polnischen Gebiete. Ausgenommen sind die Arbeitskräfte aus dem Distrikt Lemberg, der dem Generalgouvernement zugeschlagen ist, aus dem Distrikt Bialystok, der Ostpreussen eingegliedert ist, sowie dem früheren Bezirk Wilna, der dem ehemaligen Staat Litauen einverleibt worden ist. (Kennzeichnung: "Ost")
- c) Arbeitskräfte polnischen Volkstums:

Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums gelten alle, die aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement, einschliesslich des Bezirkes Bialystok und des Distriktes Lemberg, nach dem 1.9.39 eingesetzt worden sind.

(Kennzeichnung: "P")

d) Fremdländische Arbeitskräfte nicht polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement den eingegliederten Ostgebieten und den Baltenländern:

Zu dieser Gruppe gehören Ukrainer aus dem Generalgouvernement, Weissruthenen, Russen, Kaschuben, Masuren, Slonsaken, Esten, Letten und Litauer, soweit sie nicht in die deutsche Volksliste aufgenommen sind.

(Keine Kennzeichnung)

Ukrainer aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Distriktes Lemberg sind also wie fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement zu behandeln. Hierzu muss aber bemerkt werden, dass nur solche Personen als Ukrainer gelten, die ihre Zugehörigkeit zum ukrainischen Volkstum auf Grund eines Ausweises bezw. Einer Bescheinigung nachweisen können.

Ukrainer aus der Sowjetukraine sind Ostarbeiter. Bei Anzeigen daher immer angeben: "Polnischer Ukrainer" oder "Ostarbeiter".

2.) Unterbringung:

Die Unterbringung der Ostarbeiter erfolgt geschlossen oder einzeln. Bei grösserem Einsatz kommt nur eine geschlossene Unterbringung in Lagern bei entsprechender Bewachung in Betracht. Die früher gegebene Anordnung, dass die Lager mit Stacheldraht einzuzäunen sind, ist inzwischen hinfällig geworden. Vorhandener Stacheldraht ist unbedingt zu entfernen. Bei der Durchführung dieser

Massnahme ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich bei den Russen um freie Arbeiter und nicht um Gefangene handelt. Bei Einzeleinsatz muss die Unterkunft versperrbar sein und hat streng getrennt von den deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Einzelunterbringung männlicher Ostarbeiter ist nur statthaft, wenn mindestens ein männlicher deutscher Volksgenosse im Hause wohnt.

Fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie aus den Baltenländern unterliegen den Bestimmungen für ausländische Arbeiter, sie sind aber in ihrer Lebensführung besonderen Einschränkungen unterworfen. Diese Beschränkung bezieht sich im allgemeinen auf Trennung von den deutschen Menschen. Bei reichsfeindlichen Bestrebungen, Arbeitsunlust, Arbeitsverweigerung, kriminellen Verfehlungen, Geschlechtsverkehr usw. unterliegen sie jedoch den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Polen und Ostarbeiter.

3.) Freizeit

Grundsätzlich besteht für Ostarbeiter absolutes Ausgehverbot, d.h., sie dürfen ihre Unterkunft nur zum Zwecke der Arbeit verlassen. Ihre Freizeit spielt sich demnach in den Unterkünften ab. Einer Ausgangsbewilligung kann nach längeren Arbeitseinsatz und bei guter Führung unter Aufsicht eines besonders bewährten Ostarbeiters zugestimmt werden. Bewährten Ostarbeitern soll wöchentlich einmal Ausgang gewährt werden. Der Ausgang darf nur in Gruppen von 10 bis 20 Mann wahrgenommen werden. Nach wie vor ist aber darauf zu achten, dass die Russen von der deutschen Bevölkerung fernzuhalten sind. Der Besuch von Kinos, Gaststätten usw. bleibt verboten.

Fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie aus den Baltenländern dürfen nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde das Kreisgebiet verlassen.

4.) Verhalten:

Jeder gesellige Verkehr der Ostarbeiter mit deutschen Volksgenossen, mit ausländischen Arbeitskräften und insbesondere mit Kriegsgefangenen ist verboten. Soweit es die Arbeitsbedingungen erlauben, ist auch am Arbeitsplatz eine scharfe Trennung einzuhalten. Es ist insbesonders unstatthaft, dass deutsche Volksgenossen mit den Ostarbeitern gemeinsam die Mahlzeiten einnehmen. Der Besuch von Kirchen, Gaststätten und Ausflugsorten ist grundsätzlich verboten.

5.) Geschlechtsverkehr

Es ist klar, dass der Geschlechtsverkehr aller Ostarbeiter mit Deutschen verboten ist. Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und - arbeiterinnen mit anderen ausländischen Arbeitskräften (Tschechen, Polen usw.) ist, soweit nicht besondere Gründe (öffentliches Ärgernis, Verstoss gegen die Lagerordnung usw vorliegen, nicht einzuschreiten.

Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern mit Deutschen wird bei Russen grundsätzlich mit dem Tode, bei deutschen Volksgenossen beiderlei Geschlechts und bei weiblichen Ostarbeitern mit Einweisung in ein Konzentrationslager auf längere Dauer geahndet. Bei Bekanntwerden eines solchen Deliktes ist sofort die Staatspolizeistelle Innsbruck zu benachrichtigen. Die notwendigen Ermittlungen sind ohne Verzug in Angriff zu nehmen.

6.) Allgemeines:

Arbeitsunlust, Arbeitsverweigerung, Arbeitsflucht, reichsfeindliche Bestrebungen, Aufhetzung zur Sabotage und dgl. werden bei Ostarbeitern mit Einweisung in ein Arbeitserziehungslager bezw.

Konzentrationslager und in schweren Fällen mit dem Tode bestraft. Anzeigen über derartige und auch kriminelle Delikte sind bei gleichzeitiger Festnahme an die Staatspolizeistelle Innsbruck zu leiten. Die Fahndung nach flüchtigen Ostarbeitern erfolgt von hier aus. Jede Flucht ist demnach sofort zu melden. Die kennzeichnungspflichtigen Ostarbeiter haben ihr Abzeichen auf jedem Kleidungsstück (bei der Arbeit ohne Rock also auch auf der Unterkleidung) zu tragen. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Abzeichen nicht nur mittels Nadel angeheftet, sondern aufgenäht sind. Für die Durchführung der Kennzeichnung sind die Kreispolizeibehörden verantwortlich. Verstösse gegen diese Vorschrift sind nach Möglichkeit von den Gendarmerieposten bezw. der zuständigen Kreispolizeibehörde zu ahnden. Im Wiederholungsfalle ist an die hiesige Dienststelle die Anzeige zu erstatten.

Festgenommene Ostarbeiter sind grundsätzlich zunächst zur Verfügung der Staatspolizeistelle Innsbruck in das Arbeitserziehungslager Reichenau einzuliefern.

Die Einlieferung können nur in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr erfolgen.

Die Gendarmerieposten bezw. Schutzpolizeidienstabteilungen in deren Bereich sich männliche oder weibliche Ostarbeiterlager befinden, haben am 1. jeden Monats - erstmalig am 1. 1.43 - über die Stärke der Belegschaft, Zu- und Abgang, Meldung zu erstatten.

Weiblichen Ostarbeitern kann bei Bewährung wöchentlich einmal Ausgang gegeben werden. Im übrigen gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die männlichen Arbeitskräfte. Sie dürfen selbstverständlich den Bereich des Ortspolizeibezirks ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht verlassen. Diese Erlaubnis ist nur in äusserst dringenden Fällen und nur zuverlässigen Personen zu geben.

II. Arbeitskräfte aus dem ehemals polnischen Gebiet:

Wie schon unter I Abs. c) erläutert wurde, gelten als Arbeitskräfte polnischen Volkstums alle, die aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Bezirkes Bialystok und des Distriktes Lemberg eingesetzt worden sind. Diese Personen haben das Kennzeichen "P zu tragen. Die schon vor dem 1.9.1939 im deutschen Gebiet ansässig gewesenen Polen sowie alle, die als eindeutschungsfähig anerkannt worden sind, fallen nicht unter diese Gruppe, desgleichen auch nicht diejenigen Polen, die aus den besetzten West- und Nordgebieten zum Einsatz gekommen sind.

Soweit Polen mit anderen ausländischen Arbeitskräften in Lagern untergebracht sind, ist eine Trennung von diesen erforderlich. Ich verweise auf die diesbezüglichen Polizeiverordnungen des Reichsstatthalters, Ihnen ist auch das Verlassen des Ortsgebietes nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur in dringenden Fällen erteilt werden.

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und -arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt. Verstösse dagegen werden von den unteren Verwaltungsbehörden geahndet und sind in jedem Falle nach hier zu melden. Im Wiederholungsfalle sind die festzunehmen und zu meiner Verfügung in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern.

Bei ständig lässiger Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung anderer Arbeiter, eigenmächtigen Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotagehandlungen, Antreffen ohne Ausweis bezw. ohne Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum vorübergehenden Verlassen des Wohnortes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) sind die polnischen Arbeitskräfte unverzüglich festzunehmen und mit Bericht nach hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr zwischen Polen und Deutschen ist verboten. Die männlichen Polen werden grundsätzlich mit dem Tode, die weiblichen sowie die Deutschen beiderlei Geschlechts mit längerer Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft. In vorliegenden Fällen sind die Betreffenden sofort festzunehmen und zu meiner Verfügung in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern. Dies gilt auch

für die polnischen Arbeitskräfte, die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden hier zum Einsatz gekommen sind.

Werden polnische Arbeiter flüchtig, sind sie mit genauen Personalien, bei denen insbesondere der letzte Wohnsitz im Generalgouvernement bezw. den eingegliederten Ostgebieten angegeben sein muss, zu melden, damit von hier aus die Fahndung eingeleitet werden kann.

III. Behandlung der Protektoratsangehörien (Tschechen):

Protektoratsangehörige sind nicht kennzeichnungspflichtig; sie unterliegen hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen den vom Reichsstatthalter erlassenen Polizei-Verordnungen.

Beim Vorliegen unbegründeter Arbeitsverweigerung, asozialen Verhaltens, politischer Betätigung und sonstiger staatsfeindlicher Einstellung sind sie jedoch festzunehmen und unter Vorlage des Sachverhaltes nach hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr mit Deutschen ist auch den Protektoratsangehörigen untersagt. In bekannt werdenden Fällen ist gegen beide Teile mit Festnahme und Einlieferung vorzugehen.

IV. Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte:

Bei Arbeitsvertragsbruch, Bummelei und sonstigen Fällen von Arbeitsunlust, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten notwendig machen, sind die Italiener eingehend zu belehren bezw. staatspolizeilich zu verwarnen. Dies muss unter Betonung der gemeinsamen Arbeit für den gemeinsamen Endsieg so gestaltet werden, dass die gewünschte Wirkung erreicht und der Betreffende von der Notwendigkeit Erfüllung seiner Pflichten überzeugt wird. In jedem Falle ist unter Darlegung des Tatbestandes und des von dort Veranlassten zu berichten. Bei Streiks, Arbeitsniederlegungen und Tumulten am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften sind die Rädelsführer sofort festzunehmen und mit Bericht in das Auffanglager Reichenau einzuliefern.

V. Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten Frankreichs, Belgiens, den Wiederlanden, Norwegen und Dänemark:

Bei diesen Gruppen von Arbeitskräften ist zu beachten, dass sie mit Ausnahme der Franzosen und z.T. PBelgier germanischer Abstammung sind. Sie sind daher grundsätzlich wie die deutschen Arbeitskräfte zu behandeln. Disziplinlosigkeiten, Arbeitsunlust u.a.m. sind zunächst in eigener Zuständigkeit mit erzieherischen Massnahmen, wie Ermahnungen und Belehrungen zu ahnden. Derartige Fälle sind mit dem von dort Veranlassten nach hier zu melden. Soweit die Disziplinloigkeiten dieser Arbeiter auf politischem Gebiet liegen (z.B. Aufhetzung zum Streik, Sabotagehandlungen, kommunistische Agitation), sind sie sofort festzunehmen und in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern.

Arbeiter aus diesen Gebieten, die eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, sind grundsätzlich festzunehmen und einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr dieser Arbeitergruppe mit Deutschen ist nicht erwünscht und bei Bekannt werden in geeigneter Form zu unterbinden.

VI. Behandlung der Arbeitskräfte aus den besetzten Südostgebieten (Griechen, Serben Kroaten, Slowenen, Slowaken):

Hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen unterliegen sie wie alle anderen ausländischen Arbeitskräfte den vom Reichsstatthalter erlassenen Polizei-Verordnungen.

Bei Disziplinlosigkeiten, Arbeitsunlust oder -verweigerung, politischer Betätigung u.a.m. sind diese Arbeitskräfte festzunehmen und mit Tatbestandsbericht hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr mit Deutschen ist untersagt. Sollten Fälle bekannt werden, sind beide Teile festzunehmen.

VII. Abhören von ausländischen Sendern:

Nach einem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist den einzelnen Gruppen ausländischer Arbeiter das Anhören der Sender ihres Heimatlandes gestattet. Durch Presseveröffentlichung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 28.10.41 sind bereits die Sender der nachstehenden Länder allgemein zum Abhören freigegeben, so dass auch für die ausländischen Arbeiter hierin keine Beschränkungen bestehen: Belgien, Niederlande, besetztes (nicht unbesetztes) Frankreich, Norwegen, Serbien, Griechenland, eingegliederte Ostgebiete. Die politische Haltung des Rundfunks folgender Länder wird als freundlich angesehen: Dänemark, Finnland, Kroatin, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Spanien. Dass italienische Arbeiter ihre Heimatsender abhören dürfen, braucht hier nicht besonders betont zu werden, Bemerkt muss aber werden, dass alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter aus den oben genannten Ländern ihren Heimatrundfunk nur in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen. Für eine entsprechende Überwachung ist Sorge zu tragen.

Falls sich in der sicherheitspolizeilichen Behandlung der aufgezeigten ausländischen Arbeitskräfte Änderungen ergeben sollten, werde ich dies umgehend bekannt geben.

Die vom Gauleiter in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter und Beauftragten des Generalbevollmächtigten im Gau Tirol-Vorarlberg für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Verordnungen und Bestimmungen werden von diesen sicherheitspolizeilichen Anordnungen nicht berührt.

In Vertretung:

SS Hauptsturmführer.

Der Landrat des Kreises Kufstein la2 - 115 15 Dr./Qa/W

Kufstein, den 20. Jänner 1943.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betreff: Einsatz von ausländischen Arbeitskräften.

Anlagen: - 1 -

Angeschlossen übersende ich Ihnen ein Rundschreiben der Geheimen Staatspolizei Innsbruck betreffend den Einsatz von ausländischen Arbeitskräften, worin alle derzeit bestehenden Vorschriften über die Behandlung dieser bei uns eingesetzten ausländischen Arbeiter enthalten sind.

Ich nehme Bezug auf meine Ausführungen beim letzten Bürgermeisterkurs am Hechtsee und bitte, auf die Einhaltung der für ausländische Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften ein besonderes Augenmerk zu richten. Insbesondere kommt es immer wieder vor, dass Ostarbeiterinnen ohne die vom Bürgermeister auszustellende Bescheinigung das Gemeindegebiet verlassen und in Kufstein erscheinen. Auch werden immer wieder Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen ohne dem vorgeschriebenen Abzeichen angetroffen, wobei zu bemerken ist, dass das Abzeichen auf jedem Kleidungsstück zu tragen ist.

Ich werde in Gemeinden, in denen die Vorschriften gegenüber ausländischen Arbeiten nicht oder schlecht eingehalten werden, in Zukunft nicht nur die Gendarmerieposten, sondern auch die Bürgermeister zur Verantwortung ziehen.

(Gez.:) Dr. Walter K. Landrat.

Für die Richtigkeit Mayrhofer Kriegsernährstand Kreisbauernschaft Kufstein II A 2 572

Kufstein, den 9. April 1943

Rundschreiben Nr. 25/43.

Zur Mitkenntnis an alle Herren Obergefolgschaftswarte

An alle Herrn Ortsbauernführer!

Betreff: Versorgung mit Bekleidung und Schuhwerk der Ostarbeiter (inen)

Auf die Versorgung der Ostarbeiter/innen mit Bekleidung und Schuhwerk herrscht unter den Betriebsführern noch vielfältig Unklarheit. Ich weise deshalb im Folgenden nochmals auf die wichtigsten Bestimmungen hin und bitte die Betriebsführer, welche Ostarbeiterinnen beschäftigen, davon zu unterrichten.

In der Hauptsache werden die Ostarbeiter/innen aus der Altkleidersammlung mit Kleider und Schuhwerk versorgt. Sollten die Altkleider zur Versorgung der Ostarbeiter/innen nicht ausreichen, wird folgende neue Kleidung über Antrag von den Wirtschaftsämtern zur Verfügung gestellt.

Für männliche Ostarbeiter:

Hose, Jacke, Unterhose, Hemd, Fusslappen, Socken, Handschuhe, Mützen. An Schuhwerken: Vollholzschuhe oder Galoschen mit Holzsohlen.

2.) Für weibliche Ostarbeiter:

Kleid, Jacke, Rock, Bluse, Hemd, Schlüpfer, Socken oder Strümpfe, Handschuhe, Kopftuch. Schuhwerk wie bei den Männern.

Die Anträge auf Bekleidung solcher Kleider und Schuhe sind beim zuständigen Wirtschaftsamt einzubringen. Die Sachen sind von der Auslieferungsstelle vom Betriebsführer abzuholen und zu bezahlen. Der Betriebsführer ist ermächtigt, die Bekleidungskosten den Ostarbeiter/innen in kleinen Teilraten von Ihrem Lohn abzuziehen. Die Kleidungsstücke sind nur für die Ostarbeiter/innen bestimmt und es ist dafür zu sorgen, dass die Sachen möglichst lang gebrauchsfähig erhalten bleiben.

Ich bitte um Unterrichtung der Betriebsführer.

II A 2 338

Betreff: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

Es besteht Aussicht, dass in nächster Zeit der Kreisbauernschaft Kufstein noch weitere ausländische Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Da die Zahl beschränkt sein wird, bitte ich daher die Ortsbauernführer, die noch Ausländer brauchen, die Zahl derselben bis 15.4.43 der Kreisbauernschaft zu melden.

Bei dieser Meldung sind nur die allerdringendsten Fälle zu berücksichtigen, damit mit dem noch zur Verfügung stehenden Kräftebestand Katastrophenfälle geregelt werden können. Später einlaufende Meldungen oder ungerechtfertigte Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Heil Hitler!

I.A.

Der Landrat des Kreises Kufstein. 02 -12 - 1943 La/G.

Kufstein, den 7. August 1943.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein.

-

Betreff: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Um einen Überblick über den jeweiligen Stand der im Kreis Kufstein befindlichen Bombenbeschädigten und Evakuierten zu erhalten, ist sofort, längstens bis Montag, den 9. August 1943 nach folgendem Gesichtspunkt Bericht zu geben:

- 1. Anzahl der Personen: 36
- 2. davon Kinder bis zu 14 Jahren 13 Erwachsene und 23 Jugendliche
- 3. getrennt nach den einzelnen Heimathauen: siehe Rückseite (unten)
- 4. Anzahl der Personen aus luftgefährdeten Gebieten, 15 Erwachsene, 15 Kinder davon Kinder bis zu 14 Jahren, getrennt nach Heimatgauen.

Veränderungen sind nach gleichen Richtlinien am 1. jeden Monats anher zu berichten.

Der Landrat:

Gez. Dr. Walter

F.d.R.d.A.: Landgraf

Köln	.5 Erwachsene, 9 Kinder
Düren	.3 E 1 K
Nürnberg	.2E 2 K
Mainz	.1 E 1 K
Frankfurt	.1 E 1 K
Düsseldorf	.1 E 1 K
Berlin	.2 E 15 K

Summe:15 Erwachsene, 15 Kinder

Bombenbeschädigte:

Krefeld	1 E, 1 K			
Rastenburg	1 W 1 K			
(Mühlheim a d Ruhr 3 E 8 K) abgeführt 23.8.43				
Wuppertal	1 E			
Reydt	1 E 1 K			
Köln (3 E 6 K) abgereist				
Düsseldorf	2 E 4 K			
Bielefeld	1 E 2 K			
Summe	13 E 23 K = 36			

Der Bürgermeister der Gemeinde Ebbs bei Kufstein (Tirol)

Ebbs, den 10. August 1943.

Postscheckkonto: Amt Wien 102641

Ruf: Ebbs Nr. 2

ZI. 474.

Betr.: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

An den Herrn Landrat des Kreises Kufstein.

Unter Bezugnahme auf das dortamtliche Schreiben vom 7.8.1943 02-12-1943 La/G., betreff Erfassung von Bombenbeschädigten und Evakuierten in der hiesigen Gemeinde, wird die Zahl derselben wie folgt gemeldet:

- 1.) Anzahl der Personen: 36.
- 2.) Davon Kinder bis zu 14 Jahren: 23.
- 3.) Aus den Heimatgauen: Krefeld 1 Erwachsene, Kind. Rastenburg 1 Erwachsene, 1 Kind. Mülheim a. d. Ruhr 3 Erwachsene, 8 Kinder Wuppertal 1 Erwachsene. Reydt 1 Erwachsene, 1 Kind. Köln 3 Erwachsene, 6 Kinder. Düsseldorf 3 Erwachsene, 4 Kinder. Bielefeld 3 Kinder.
- 4.) Anzahl der Personen aus den luftgefährdeten Gebieten: 15 Erwachsene und 15 Kinder. Davon Köln 5 Erwachsene u. 9 Kinder, Düren 3 Erwachsene u. 1 Kind. Nürnberg 2 Erwachsene u. 2 Kinder. Mainz 1 Erwachsene u. 1 Kind. Frankfurt 1 Erwachsene u. 1 Kind. Düsseldorf 1 Erwachsene u. 1 Kind. Berlin 2 Erwachsene

Der Bürgermeister: Peter Ritzer Der Bürgermeister der Gemeinde Ebbs bei Kufstein (Tirol)

Ebbs, den 31. August 1943.

Postscheckkonto: Amt Wien 102641

Ruf: Ebbs Nr. 2

Zl. 474.

Betr.: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

An den Herrn Landrat des Kreises Kufstein.

_

Bezug: Dortige Verfügung v.7.8.43,02-12-1943 La/G.

Zum hiesigen Berichte Zl. 474 vom 10.8.1943 betreff Erfassung der Fliegerbeschädigten, teile ich mit, dass folgende Veränderung zu verzeichnen ist:

Am 23.8.1943 sind von hier aus dem Heimatgau Wilheim a. d. Ruhr 3 Erwachsene und 8 Kinder abgesiedelt.

Anderweitige Veränderungen sind nicht vorgekommen.

Der Bürgermeister:

i.A. Gasser?

Der Bürgermeister der Gemeinde Ebbs bei Kufstein (Tirol)

Ebbs, den 2. Oktober 1943.

Postscheckkonto: Amt Wien 102641

Ruf: Ebbs Nr. 2

ZI. 474.

Betr.: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Bezug: Dortige Verfügung v.7.8.43, 02-12-1943 La/G.

An den Herrn Landrat des Kreises Kufstein.

_

Zum h.o. Bericht Zl. 474 ad 31.8.1943 betreff Erfassung der Fliegerbeschädigten, teile ich mit, dass folgende Veränderungen zu verzeichnen sind:

Abgesiedelt in den Gau Köln sind inzwischen 3 Erwachsene und 6 Kinder.

Zugezogen aus den Gau Düsseldorf sind 2 Erwachsene und 1 Kind und aus den Gau Berlin ebenfalls 2 Erwachsene und 1 Kind.

Anderweitige Veränderungen sind nicht zu verzeichnen.

Der Bürgermeister:

I.A.

Der Landrat des Kreises Kufstein O a8 - 000/13 Dr. Wa/Ma

Kufstein, den 31. August 1943.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Unterbringung von Bombenflüchtlingen bezw. Evakuierten aus München.

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, dass Bombenflüchtlinge bezw. Evakuierte aus München bei den Bürgermeistern und auch bei meiner Behörde vorstellig werden und die Bewilligung zur Niederlassung und zum Aufenthalt im Kreis Kufstein anstreben.

Wie allen Bürgermeistern bekannt ist, ist der Gau Tirol-Vorarlberg Aufnahmegau für die Altreichsgaue Essen und Hessen-Nassau, d. h. es sind die bei uns vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten ausschließlich für Bombengeschädigte und Evakuierte aus diesen Gebieten vorgesehen. Es sind daher diese Antragsteller aus München in ihre eigenen Aufnahmegau München-Oberbayern weiterzuverweisen und ist ihnen mitzuteilen, dass die Bewilligung für einen längeren als den normalen 3-wöchentlichen Erholungsaufenthalt auf keinen Fall erteilt werden kann. Es ist dies umso notwendiger, als man im Gau München-Oberbayern darangeht, wie ich aus einer Bekanntmachung des Landrates in Rosenheim sehe, die nicht aus den ihnen zugewiesenen Entsendegauen stammenden Volksgenossen auszuquartieren. Es werden daher ein Großteil der bisher in München-Oberbayern untergekommenen Volksgenossen aus Essen bei uns Unterkunft suchen und sollen sie auch finden.

Im Übrigen gilt das über die Münchner Gesagte auch für alle anderen (ausgenommen eben der aus Essen und Hessen-Nassau stammenden Volksgenossen); ich habe lediglich die Münchner besonders erwähnt, weil sie derzeit - wie bereits eingangs erwähnt in größerer Zahl diesbezüglich vorstellig werden.

Dr. Walter Landrat Der Landrat des Kreises Kufstein I a2 - 115/41 Dr. Wa/Ma

Kufstein, den 28. Sept. 1943.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

an alle Gendarmerie – Dienststellen des Kreises Kufstein.

Betreff: Behandlung italienischer Arbeitskräfte.

Infolge der politischen Entwicklung in Italien ist den in Reich befindlichen italienischen Arbeitskräften größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Arbeiter wurden bereits in kurzen Appellen darauf hingewiesen, dass unberechtigte Arbeitsniederlegung als Streikversuch nach den harten deutschen Kriegsgesetzen geahndet wird.

Widersetzlichkeiten, Arbeitsverweigerung usw. sind sofort mit Festnahme des Betreffenden zu begegnen. Besonders ist gegen die Rädelsführer sofort einzuschreiten.

In Lagern, die von italienischen Lagerführern geleitet werden, ist diesen im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststelle (DAF) ein deutscher Lagerführer beizugeben. Sofern die Haltung des italienischen Lagerführers nicht einwandfrei ist, ist dieser so weit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, festzunehmen und durch einen deutschen Lagerführer abzulösen.

Bei Streifen ist besonders auf abwandernde italienische Arbeitskräfte zu achten. Diese sind festzunehmen und in das Amtsgerichtsgefängnis Kufstein zu überstellen.

Gegenüber den arbeitswilligen Elementen ist korrekt und höflich vorzugehen, da diese für den Treuebruch der Badoglie-Clique nicht verantwortlich gemacht werden können. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass sie keinesfalls beleidigt und insultiert oder gar als Italiener verächtlich gemacht und behandelt werden.

Falls erforderlich, sind die Arbeitswilligen vor Ausschreitungen irgendwelcher Art zu schützen. Durch politische Aufklärung ist die Stimmung der italienischen Arbeitskräfte zumindest zu neutralisieren, damit sie dem Arbeitsprozeß erhalten bleiben. Die Sperre der Grenze für Ausreisen ist mit Überlastung der Bahn zu erklären. Eventuelle Wünsche der italienischen Arbeiter sind nach hier zu richten.

Jede Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse hat jedoch bei Widersetzlichkeiten, Arbeitsniederlegung, staatsfeindlicher Einstellung usw. zu unterbleiben. In diesem Falle ist rücksichtslos mit Festnahme und Überstellung nach hier vorzugehen.

(Gez.:) Dr. Walter Landrat.

F.d.R. Mayrhofer Der Landrat des Kreises Kufstein Oa8 – 000/3 Dr. Wa/M

Kufstein, den 29. Sept. 1944

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Meldepolizeiliche Erfassung der Umquartierten.

Bezug: Meine Verfügung vom 14 2.1944, Oa8 - 001/3 Dr. Wa/M.

Der Reichsführer SS und Reichsminister des Inneren weist in einem Schnellbrief auf die Wichtigkeit einer lückenlosen polizeilichen Anmeldung aller Umguartierten hin. Ich habe bereits in meiner Rundverfügung vom 14.2.1944 die Herren Bürgermeister angewiesen, in Zusammenarbeit mit den Gendarmerieposten unverzüglich das Gemeindegebiet systematisch durchzukämmen und alle bis dorthin noch nicht gemeldeten Personen zur polizeilichen Anmeldung zu bringen

Ich bitte dafür besorgt zu sein, dass auch in Zukunft die polizeiliche Anmeldung nicht vernachlässigt wird. Dabei ist zu betonen, dass auch beim Beziehen einer anderen Wohnung innerhalb der gleichen Gemeinde die polizeiliche Anmeldung zu erfolgen hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass neben den Umquartierten als Hauptmeldepflichtigen auch die Hauseigentümer und Wohnungsgeber meldepflichtig sind und dass auch diese sich der Bestrafung aussetzen, wenn die polizeiliche Anmeldung von Zugezogenen unterbleibt. Ich bitte in dieser Hinsicht die Kontrollen zu verschärfen und bei Feststellung von Nachlässigkeiten umgehend Anzeige zu erstatten.

Der Reichsführer SS weist besonders daraufhin, dass es von Wichtigkeit ist, dass auch die den Meldebehörden obliegende Rückmeldungspflicht eingehalten wird. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass Rückmeldungen auch gerade dann zu erstatten sind, wenn Umzuquartierende bezw. Umquartierte ihre letzte Wohnung daneben beibehalten und infolgedessen einen Abmeldeschein nicht vorzulegen brauchen. Ich bitte also, der Reichsmeldepflicht in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden und auch irrtümlich in der zurückliegenden Zeit unterlassene Rückmeldungen schnellstens nachzuholen.

(Gez.) Dr. Walter Landrat

F.d.R.A.

Der Landrat des Kreises Kufstein

Oa8 - 000/3 Dr. Wa/Ma

Kufstein, den 17. Oktober 1944

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Flüchtlingsbewegung aus dem Westen.

Bezug: Ohne Vorgang.

Auf Grund der militärischen Ereignisse im Westen und Osten sind seit einiger Zeit flüchtige Franzosen, Flamen, Wallonen, Niederländer und auch Esten und Letten in das Kreisgebiet gekommen und haben hier Aufenthalt genommen.

Ich bitte besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese Personen sich unverzüglich polizeilich melden und bitte ausserdem, mir in jedem Einzelfall den Zuzug zu melden.

(Gez.) Dr. Walter Landrat

F.d.R. Mayrhofer Der Landrat des Kreises Kufstein lall-170 Dr.Wa/Sp. Kufstein, am 6.XI.1944

An alle Herrn Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betr.: Unterbringung Luftkriegsbetroffener aus Innsbruck.

Durch die neuerlich auf die Gauhauptstadt Innsbruck und die Kreisstadt Kufstein erfolgten Terrorangriffe, wurden viel Volksgenossen obdachlos, die über Weisung des Herrn Gauleiters im Gau Tirol untergebracht werden müssen. Da der auf meinen Kreis entfallende Anteil ziemlich hoch ist, muß ich Sie bitten, alle halbwegs geeigneten Räume ausnahmslos zu erfassen und sicherzustellen. Es handelt sich in der Hauptsache um Frauen mit kleinst- u. Kleinkinder und ist daher bei der Erfassung darauf zu achten, daß Heiz u. Kochgelegenheit vorhanden ist, damit die Kleinen keine gesundheitlichen Schäden erleiden.

Sie müßen unter allen Umständen sofort darangehen Großwohnungen zu unterteilen, sowie unterbelegte Räume sicherzustellen, damit beim Eintreffen Obdachloser eine reibungslose Unterbringung gewährleistet ist.

Mit dem Eintreffen der luftkriegsbetroffenen Innsbrucker Familien ist stündlich zu rechnen und erwarte ich von Ihnen rücksichtsloses Durchgreifen bei der Sicherstellung der Räume. Es darf nicht wieder vorkommen, daß die Ihnen Zugewiesenen, so wie einige Male, bei ihrem Eintreffen, selbst auf Quartiersuche gehen müßen und überall verschlossene Türen vorfinden.

Es muß und wird noch möglich sein Quartiere aufzutreiben, denn unter normalen Verhältnissen fanden Sommergäste bei der bäuerlichen, sowie auch bei der übrigen Bevölkerung bereitwillige Aufnahme.

Der Ortsgruppenleiter und dessen Mitarbeiter werden angewiesen bei der Erfassung der Quartiere mitzuhelfen und Sie unterstützen.

Wenn Sie auf Schwierigkeiten stoßen und Wohnungsinhaber antreffen, die für die derzeitige Lage absolut kein Verständnis Aufbringen, bitte ich mir sofort Meldung zu erstatten, damit ich entsprechende Strafen über diese Zeitgenossen verhängen kann.

(Gez.) Dr. Walter Landrat.

F.d.R.d.A.

а

Kufstein, den 20. Nov. 1944

Der Landrat des Kreises Kufstein Oa3 - 000/3 Dr. Wa/Ma

An alle
Gendarmerie – Dienststellen
des Kreises
Kufstein
an die
Herren Bürgermeister
Schutzpolizei-Dienstabteilungen
Kufstein und Wörgl

Betreff: Kenntlichmachung der Ostarbeiter.

Mit Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 17.7.1944 wurden für die Ostarbeiter neue Volkstumsabzeichen eingeführt. Es wurde nun festgestellt, dass viele Ostarbeiter keine Ostabzeichen mehr tragen, weil noch nicht genügend neue Volkstumsabzeichen vorhanden sind und die bisherigen Ostabzeichen von den Ortspolizeibehörden nicht mehr ausgegeben werden. Da bisher nur ein Teil der neuen Volkstumsabzeichen geliefert werden konnte, ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass jeder Ostarbeiter bezw. Ostarbeiterin entweder im Besitze des neuen Volkstumsabzeichens oder des alten blauen Ostabzeichens ist. Das Ostabzeichen ist weiter zu tragen, bis genügend Volkstumsabzeichen vorhanden sind und ausgegeben werden können.

Dr. Walter Landrat

F.d.R. Mayrhofer Der Landrat des Kreises Kufstein Ia2 - 115/13 Dr. Wa/Ma

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Nachrichtlich: An alle Gendarmerie – Dienststellen des Kreises Kufstein

Betreff: Ostarbeiter und Poleneinsatz; Reisescheine.

Bezug: Meine wiederholten Verfügungen in obiger Angelegenheit.

Anlagen: -0-

Trotz meiner mehrfachen Rundschreiben muß bei Kontrollen immer wieder festgestellt werden, dass die Ortspolizeibehörden und Arbeitgeber den Ostarbeitern und Polen zum Verlassen des Ortspolizeibereiches Reisebescheinigungen für mehrere Tage ohne Zeitbeschränkung und sogar für die Grenzgebiete ausstellen. Die Betreffenden können sich daher in den Nachtstunden irgendwo herumtreiben und erhalten Gelegenheit, in irgend einem Lager oder bei anderen Ostarbeitern und Polen in Privatunterkünften zu nächtigen. Dadurch wird auch die Flucht begünstigt.

Weiter werden nur in den seltensten Fällen die ausgestellten Reisescheine nach Beendigung des Ausganges zurückgefordert obwohl dies ausführlich auf dem Schein vermerkt ist. Durch diese Nachlässigkeit wird den Ausländern Gelegenheit und geradezu ein Anreiz gegeben, die Reisescheine zu fälschen und wiederholt zu benützen.

Es ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, dass sich Ausländer, besonders Polen und Ostarbeiter, Reisescheine ausstellen lassen und diese dann an Bekannte an Orte versenden, wo die Arbeitgeber und Ortspolizeibehörden die einschlägigen Bestimmungen streng einhalten und Reisescheine nur selten und auch nur zum Besuche naher Verwandter ausstellen.

Ich bitte daher, in Zukunft die Reisescheine für Ostarbeiter und Polen, die nur für einen Tag ausgestellt werden dürfen, erst am Reisetage an die Betreffenden auszuhändigen.

Ferner weise ich nochmals daraufhin, dass nur für die geringe Anzahl einwandfreier und fleissiger Ostarbeiter und Polen ausnahmsweise als Belohnung in größeren Zeitabständen eine Reisebescheinigung zum Besuche naher Verwandter (Eltern oder Geschwister) ausgestellt werden darf, sofern sie den Nachweis erbringen, dass es sich bei dem zu Besuchenden tatsächlich um nähere Verwandte handelt.

Ich hoffe, dass nunmehr die bezüglich Ausstellung von Reisescheinen für Ostarbeiter und Polen geltenden Bestimmungen endgültig zur Kenntnis genommen wurden und werde ich in Zukunft, falls von irgend einem Bürgermeister dagegen verstoßen wird, mit den schärfsten Maßnahmen gegen diesen vorgehen. Ausserdem bitte ich, die Arbeitgeber in Ihrer Gemeinde, die Ostarbeiter oder Polen beschäftigen, eingehend über die bestehenden Bestimmungen zu belehren und ihnen mitzuteilen, dass ich in Zukunft verpflichtet bin, Arbeitgeber, die sich an die diesbezüglichen Bestimmungen nicht halten, der Geheimen Staatspolizei zur weiteren Bestrafung zu melden,

F.d.R. Mayrhofer (Gez.:) Dr. Walter Landrat

Der Landrat des Kreises Kufstein Oa8-000/3 Dr.R/M. Kufstein, den 13. Jänner 1945

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Flüchtlingstransporte aus den besetzten Ostgebieten insbesondere aus dem Reichskommissariat Ostland.

Nachstehend gebe ich Ihnen in Abschrift einen an alle Gauarbeitsämter ergangenen Erlass bezüglich Flüchtlinge aus den besetzten Ostgebieten, insbesondere aus dem Reichskommissariat Ostland (Letten, Esten, Litauer) bekannt und bitte auch Sie, entsprechend diesem Erlass vorzugehen:

"Aus dem Reichskommissariat Ostland sind in der letzten Zeit in nicht unerheblicher Zahl Esten, Letten und Litauer, teils mit Transporten, teils auch als Einzelreisende in das Reichsgebiet und auch in unseren Gau gekommen, trotzdem der Gau Tirol-Vorarlberg nicht als Aufnahmegau bestimmt ist. Der Gauleiter und Reichsstatthalter hat aus diesem Anlass verfügt, dass Flüchtlingsfamilien mit Kindern aus den obgenannten Gebieten grundsätzlich in unserem Gau nicht aufgenommen werden dürfen, Einzelflüchtlinge nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn es sich um gesuchte Fachkräfte handelt, für die ein dringender Bedarf vorhanden ist.

Falls solche Flüchtlinge in Ihrem Bezirk eintreffen, sind sie - ohne das Durchgangslager in Wörgl zu passieren - in den nächst gelegenen Gau weiterzuleiten. Als Aufnahmegau sind vom GEA mit Erlaß vom 28.9.1944 - VI 5780.28/1782 bestimmt worden:

- a) für landw. Kräfte: Westfalen-Nord, Pommern, Sudetenland, Mainfranken, Bayreuth, München-Obb., Schwaben;
- b) für gewerbliche Kräfte: Sachsen, Berlin, Thüringen, Südhannover, Braunschweig, Württemberg, Rhein-Main.

Angehörige von Intelligenzberufen sind auf jeden Fall in das Durchgangslager Graz zu schicken. Nicht einsatzfähige Personen sind in den Dienststellen der Inneren Verwaltung zum Abtransport in die vom Reichsminister des Inneren den Reichsverteidigungskommissaren benannten Auffanglager zu überstellen.

Jene Ausnahmefälle, die von Ihnen für den Einsatz im eigenen Bezirk zurückbehalten werden, sind - soweit sie nicht bereits das Durchgangslager Wörgl passiert haben - dem Vertrauensarzt des Arbeitsamtes vorzuführen, der neben der Beurteilung der Einsatzfähigkeit auch darüber zu entscheiden hat, ob Entwesungen oder Entlausungen vorzunehmen sind. Bei jenen Flüchtlingen, die im Stadtgebiet Innsbruck eingesetzt werden sollen, ist ausserdem vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen."

(Gez.:) Dr. Walter Landrat F.d.R. Mayrhofer

Kufstein, den 25. Jänner 1945

Der Landrat des Kreises Kufstein Oa8 - 000/3 Dr.R/M.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Aufnahme von Flüchtlingen aus feindbedrohten Gebieten.

Es ist damit zu rechnen, dass aus den feindbedrohten Gebieten Flüchtlinge eintreffen. Diese Flüchtlinge sind von Ihnen zwischenzuverpflegen (Bezahlung und Lebensmittelmarken durch die NSV für eine Mahlzeit) und auf schnellstem Wege in das Flüchtlingsauffanglager nach Kirchbichl, Gasthaus Schroll zu verweisen.

Von dort aus erfolgt dann die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden des Kreises.

Aller noch verfügbarer Raum ist daher sofort freizumachen und bereitzustellen.

Die Ankunft erhalten Sie zeitgerecht mitgeteilt. Ich werde versuchen, Ihnen nicht Einzelreisende sondern Sammeltransporte für die Gemeinde zu geben.

Es handelt sich in diesem Fall nur um Reichsdeutsche oder Volksdeutsche. Fremdvölkische Flüchtlinge werden von mir an die zuständigen Aufnahmegaue verwiesen.

(Gez.:) Dr. Walter Landrat

F.d.R. Mies

Kufstein, den 1. März 1945

Der Landrat des Kreises Kufstein Oa8- 000/3 Dr./M.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Umquartierung.

Die NSV Kufstein teilt mir mit, dass das Flüchtlingauffanglager in Kirchbichl mit sofortiger Wirkung aufgelöst ist und daher keine Flüchtlinge mehr nach Kirchbichl geschickt werden. In Zukunft gilt die Regelung, dass alle Flüchtlinge oder Bombenbeschädigten deutschen Volkstums nach Schwaz/NSV-Bahnhofsdienst weiterzuleiten sind. Die Weiterleitung und eventuelle Reiseverpflegung übernimmt die jeweilige Ortsgruppe bezw. NSV.

Eventuell ankommende fremdländische Flüchtlinge sind unverzüglich Herrn Spies bei meinem Amte zu melden, damit dieser die Einweisung in mir zur Verfügung stehenden Lagern durchführt. Die Aufnahme von fremdländischen Flüchtlingen in Privatquartieren ist ausnahmslos untersagt und ist dafür zu sorgen, dass die fremdländischen Flüchtlinge sich auch unverzüglich in das vom Angestellten Spies jeweils namhaft gemachte Lager abgehen.

(Gez.:) Dr. Walter Landrat

F.d.R. Mayrhofer

Kufstein, den 15. März 1945

Der Landrat des Kreises Kufstein la11- 170 Dr.W/Sp.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Unterbringung von deutschen Flüchtlingen aus dem Osten

Die Anordnung der NSDAP - Amt für Volkswohlfahrt vom 21.2. welche besagt, dass alle eintreffenden Fluchtlinge aus frontnahem Gebiet an die Bahnhofsdienststelle der NSV Schwaz zu verweisen sind, wird aufgehoben. Es dürfen daher in Zukunft keine Flüchtlinge mehr nach Schwaz geschickt werden, Alle in Ihrer Gemeinde eintreffenden Fluchtlinge sind unter allen Umständen unterzubringen.

Ausgenommen davon sind folgende Gemeinde: Reith, Brixlegg, Kramsach, Rattenberg, Kundl, Wörgl, Häring, Kirchbichl und Kufstein. Die vorgenannten Gemeinden überweisen die neuankommenden Flüchtlinge nach Kufstein/Durchgangslager Gasthaus Stafler /Sparchnerstrasse. Im Bedarfsfalle hat die Ortsamtsleitung der NSV für Übergangsverpflegung und Unterkunft für einen Tag zu sorgen. Die oben nicht genannten Gemeinden müssen jetzt schon sorgen, dass alle verfügbaren und unterbelegten Räume restlos erfaßt werden, damit bei Eintreffen der in Kufstein gesammelten Flüchtlinge keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der NSV jetzt schon daranzugehen, Fahrgelegenheiten zu besorgen, denn es muß damit gerechnet werden, dass die Flüchtlinge von Kufstein oder sonstigen Bahnhöfen abgeholt werden müssen.

Schriftliche Anfragen Luftkriegsbetroffener und Flüchtlinge, ob Unterkünfte vorhanden sind, sind ausnahmslos abzulehnen. Vorerst müssen die eintreffenden Flüchtlinge untergebracht werden.

Im Wege der sogenannten Verwandtenverschickung dürfen Bombenbeschädigte und Flüchtlinge nur dann aufgenommen worden, wenn diese in der eigenen Wohnung untergebracht werden können und dadurch kein sichergestellter Raum verloren geht. Andernfalls muß der Zuzug verweigert werden.

Ausländer sind in das Lager für fremdvölkische Flüchtlinge nach Kirchbichl (Schule) zu schicken. Volksdeutsche und fremdvölkische Frauen, deren Männer in der Deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS dienen, sind den Reichsdeutschen gleichzustellen. Wenn an Hand der Ausweise nachgewiesen worden kann, dass die Angaben stimmen.

(Gez.:) Dr. Walter Landrat

F.d.R. Mayrhofer

Kufstein, den 16.3.1945

Der Landrat des Kreises Kufstein Oa8 - 000/3 Dr. Wa/We

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

An alle Gendarmeriedienststellen des Kreises Kufstein

Betreff: Meldungen an die Zentralauskunftstelle für Rückgeführte und Umquartierte.

Ich mache auf den im MBliV Nr.6 vom 9.2.1945 Seite 124 veröffentlichten Erlass hinsichtlich der Meldungen an die Zentralauskunftsstelle für Rückgeführte und Umquartierte besonders aufmerksam und weise Sie hiermit an, diesen Anordnungen genauestens nachzukommen.

Durch die grosse Zahl der in den Gau hereingeströmten Flüchtlinge und Umquartierten ist eine genaue Durchführung des Meldewesens von besonderer Bedeutung und bitte ich, Ihr besonderes Augenmerk auf die Durchführung der gesamten Meldebestimmungen zu richten.

Die Gendarmerieposten weise ich an, in dieser Hinsicht engstens mit den Bürgermeistern zusammen zu arbeiten und für eine lückenlose Erfassung aller Meldepflichtigen besorgt zu sein.

Dr. Walter Landrat

Kufstein, den 6 März 1945

Der Landrat des Kreises Kufstein Lall-V-?

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betr.: Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge.

Die Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge erfolgt ab jetzt von meinem Amte. Untergebracht werden diese Flüchtlinge ausnahmslos in den Lagern der Aufbaugemeinden Alpach und Thiersee-Landl. Ich bitte Sie, alle Ausländer die in Privatquartieren oder Gasthöfen untergebracht sind, mir sofort zu melden. Dabei sind auch jene Familien zu nennen von denen der Mann z.B. in Arbeit steht. In diesen Fällen muß der Mann an der Arbeitsstelle verbleiben und seine Angehörigen kommen in ein Lager. Auf Grund der eingehenden Meldungen werde ich dann die Einweisung in das betreffende Lager vornehmen. Die dadurch freiwerdenden Räume müssen freigehalten werden für die Unterbringung deutscher Flüchtlinge und Luftkriegsbetroffene.

Fremdvölkische Flüchtlinge die neu in Ihrer Gemeinde einreisen, sind sofort nach Kirchbichl in das bereits bestehende Auffanglager im Schulhaus zu verweisen. Die Flüchtlinge sind zu belehren, daß sie sich sofort nach Eintreffen in Kirchbichl, beim Herrn Bürgermeister zu melden haben.

Ich bemerke hierzu noch, daß Volksdeutsche aus dem Ausland nicht zu den fremdvölkischen Flüchtlingen zählen, soferne sie einen Ausweis einer Volksdeutschen Mittelstelle besitzen.

Fremdvölkische Flüchtlingsfamilien deren Männer bei der deutschen Wehrmacht oder Waffen SS dienen, zählen nicht zu den Fremdvölkischen und sind genau wie die Volksdeutschen den Reichsdeutschen gleichzustellen, vorausgesetzt natürlich, daß diese Familien dementsprechende Ausweise besitzen, die in den meisten Fällen von einer SS-Dienststelle ausgestellt sind.

Gez. Dr. Walter Landrat.

F.d.R:

1a11-V

An den Herrn Landrat des Landkreises Kufstein

Betrifft: Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge.

In unserer Gemeinde sind folgende fremdvölkische Flüchtlinge untergebracht: Konnow Leopold, Ebbs-Wagrain 16 Rähni Harry mit Sohn Aivo, Ebbs-Wagrain 16 Randmets Arnold, mit Frau, Ebbs Dorf 23

Im Auftrag:

Kufstein, 3. April 1945

NSDAP Kreisleitung Kufstein Amt für Volkswohlfahrt

Der Kreishauptamtsleiter und Beauftragte des Kreisleiters für die Umquartierung.

Rundschreiben Nr. 20/45

An alle Ortsgruppenleiter der NSDAP Ortsgruppenamtlseiter der NSV und Bürgermeister des Kreises Kufstein.

Betrifft: Freimachung von Wohnraum für die Unterbringung der Wiener.

Der Kreis Kufstein hat sofort 7.700 Wiener aufzunehmen. Es handelt sich ausschließlich um Frauen mit Kinder, darunter werdende Mütter. Die Freimachung des Wohnraumes ist der Partei übertragen. Es ist gänzlich den Ortsgruppenleitern überlassen, wie sie dies durchziehen. Notwendige Beschlagnahmungen brauchen nicht mehr durch den Landrat verfügt werden, sondern werden die Bürgermeister ermächtigt, auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters Beschlagnahmungen durchzuführen. Das Reichsleistungsgesetz kann daher von den Bürgermeistern in allen Arten angewandt werden. Z.B. Beschlagnahmen von Zimmern, Mitbenützung der Küche, zur Verfügungstellung von Geschirr, Bettwäsche und sonstigen Hausrat. Auch das Verabfolgen von Verpflegung in Gasthöfen oder Bauernhöfen kann dem Vermieter oder dem Quartiergeber mit Reichsleistungsgesetz auferlegt werden. Bei der Erfassung ist rücksichtslos durchzugreifen. Jeder, der sich dagegen wehrt, ist sofort in Schutzhaft zu nehmen. Als Richtlinie diene Ihnen im allgemeinen, da jeder Wohnraum mit Betten belegt sein muß. Ein Wohnzimmer gibt es nicht mehr. Die Zimmer von eingerückten oder abwesenden Personen sind ebenfalls in Beschlag zu nehmen. Ist kein Schlüssel vorhanden, kann die Wohnung durch die Polizei oder Gendarmerie geöffnet werden und die Wertgegenstände sichergestellt. Bei der Aufnahme des Wohnraumes sind unbedingt alle Gegenstände, die sich im betreffenden Zimmer befinden, aufzunehmen (insbesonders Bettwäsche), damit nicht dann bei der Belegung diese Gegenstände fehlen. Alle Gasthöfe und sonstigen Häuser sind zu überprüfen, ob diese wirklich voll ausgenützt sind (auch K.L.V.-Lager überprüfen). Bei der Unterbringung bei Bauern kann auch dazugeschritten werden, daß die Ostarbeiter mit den deutschen Arbeitern zusammen schlafen (Essen tun sie ja auch zusammen), wenn dadurch ein Raum für eine Familie frei wird.

Der Kreis wird in einigen Abschnitten eingeteilt, an dessen Spitzen jeweils ein Ortsgruppenleiter steht. Dieser ist für einen Raum verantwortlich. Die Räume decken sich mit der Kompanieeinteilung der Standschützen (mit Ausnahme von Radfeld, welches hier dem Raum Kramsach zugeteilt wird). Die Raumeinteilung ersehen Sie aus beiliegendem Verteiler. Diese Abschnittsleiter erhalten von mir die Zuweisung an Personen und teilen diese in Ihrem Raum auf. Die Personen sind von den aufnehmenden Ortsgruppen in den Bahnstationen mit Pferdefuhrwerken abzuholen, da es nicht möglich ist, Lastkraftwagen zur Verfügung zu stellen. Es wird gut sein, wenn sich jede Ortsgruppe ein Durchgangslager errichtet, damit Sie für die Einweisung in die Privatquartiere etwas Zeit gewinnen. Ist kein anderer Raum vorhanden, kann die Schule benützt werden. Luftschutzbetten mit Strohsäcken kann ich Ihnen hiezu zur Verfügung stellen.

Ich errichte im Kreis ein Kriegsentbindungsheim, in welches Sie die zur Entbindung kommenden Frauen einweisen können.

In den geschlossenen Siedlungen können Sie für die Umquartierten (auch für alle anderen) eine Gemeinschaftsverpflegung einrichten. Verantwortlich dafür ist der NSV. Ortsgruppenamtsleiter. Hiezu kann entweder ein Gasthof oder irgend eine NSV. Küche herangezogen werden. Die Umquartierten geben dort ihre gesamten Marken ab und werden von dieser Küche aus voll verpflegt. Die Kosten übernimmt die NSV. Die Umquartierten erhalten dadurch natürlich weniger an Räumungsfamilienunterhalt. Die erforderlichen Kräfte sind von Ihnen beizustellen und erhalten diese von der NSV die Bezahlung. Es kann hier auch ohne weiteres ein ganzer Gasthof stillgelegt und durch uns beschlagnahmt werden.

Heil Hitler! (Scharitzer) Kreishauptstellenleiter

	für die Aufnahme von Wiener	n				
Raum						
Brixlegg Verantwortlic	her Hoheitsträger Pg Ludwig S	nlechtna P	rixlegg			
Ortsgruppe	Brixlegg	250	Personen			
Ortsgruppe	Reith	250	Personen			
Ortsgruppe	Alpbach	300	Personen			
O1 t3B1 appe	zusammen	800	Personen			
Raum Kramsa		000	rersonen			
Verantwortlicher Hoheitsträger Pg. Guttmann, Kramsach						
Ortsgruppe	Münster	200	Personen			
Ortsgruppe	Kramsach	200	Personen			
Ortsgruppe	Brandenberg	300	Personen			
Ortsgruppe	Rattenberg	200	Personen			
Ortsgruppe	Radfeld	100	Personen			
	zusammen	1000	Personen			
Raum Kundl						
Verantwortlic	her Hoheitsträger Pg. Heinrich	Ellinger, K	undl			
Ortsgruppe	Kundl	200	Personen			
Ortsgruppe	Breitenbach	300	Personen			
Ortsgruppe	Wildschönau Auffach	150	Personen			
Ortsgruppe	Wildschönau Oberau	250	Personen			
	zusammen	900	Personen			
Raum Wörgl						
Verantwortlic	her Hoheitsträger Pg. Gschöpf	Hans, Wör	gl			
Ortsgruppe	Wörgl	200	Personen			
Ortsgruppe	Unterangerberg	250	Personen			
Ortsgruppe	Söll	250	Personen			
Ortsgruppe	Angath	100	Personen			
	zusammen	800	Personen			
Raum Kirchbi						
Verantwortlic	her Hoheitsträger Pg. Tröstne	r, Kirchbich				
Ortsgruppe	Kirchbichl	250	Personen			
Ortsgruppe	Häring	200	Personen			
	zusammen	450	Personen			
Raum Nieder						
	her Hoheitsträger Pg. Rolf Plis		rndorf			
Ortsgruppe	Niederndorf	200	Personen			
Ortsgruppe	Niederndorferberg	150	Personen			
Ortsgruppe	Erl	250	Personen			
Ortsgruppe	Ebbs	250	Personen			
Ortsgruppe	Walchsee	250	Personen			
		1100	Personen			

Selbständige Ortsgruppen

Kufstein Süd und Nord	1500	Personen
Langkampfen	250	Personen
Thiersee	250	Personen
Schwoich	200	Personen
Scheffau	200	Personen
Ellmau	250	Personen
zusammen	2650	Personen

Kreisleitung Kufstein der NSDAP Amt für Volkswohlfahrt

Kufstein, den 9. April 1945

Der Kreishauptamtleiter! Scha/Sti

An alle
Ortsgruppen der NSDAP
Amt für Volkswohlfahrt
z.K. den Ortsgruppenleiter
und Bürgermeistern
im Kreis Kufstein

Rundschreiben Nr. 30/45

Betrifft: Umquartierung.

Im Anschluß an meine telefonischen Durchsagen an die Ortsgruppenleiter gebe ich Ihnen folgendes bekannt:

Alle Flüchtlinge aus sämtlichen Gauen des Reiches (auch aus Wien), die den Gau München Obb. durchreisen und bei uns anfallen, sind auf schnellstem Wege wieder nach Rosenheim zurückzuschicken. Diese Maßnahmen sind ganz energisch durchzuführen, wenn notwendig die Gendarmerieassistenz anfordern! Der Gau München-Obb, ist genau so verpflichtet wie wir, alle anfallenden Flüchtlinge aufzunehmen. Die Flüchtlinge sind daher vorsichtig zu fragen, aus welcher Richtung sie einreisten und stellt sich heraus, daß sie aus Richtung Rosenheim gekommen sind, sind sie umgehend dorthin rückzuschicken. Eine Ausnahme bilden lediglich Personen, die nachweislich zu ihren Verwandten im Gaugebiet fahren wollen. Eine Aufnahme bei Bekannten kommt ebenfalls nicht in Frage.

Die mit Sonderzügen oder auch als Einzelreisende aus Richtung Kitzbühel bei uns eintreffenden Flüchtlinge aus den Gauen Niederdonau und Steiermark sind genau so aufzunehmen wie die Wiener und wird Ihnen diese Anzahl von Ihrem Kontingent abgeschrieben. Der Standpunkt von verschiedenen Ortsgruppen, daß sie nur Wiener aufnehmen dürfen, ist daher falsch.

Alle im Gaugebiet eintreffenden ausländischen Flüchtlinge sind sofort ohne Verabreichung von Verpflegung dorthin zurückzuschicken, von wo sie gekommen sind. Kommen sie aus Richtung München-Obb., nach Rosenheim, kommen sie aus Richtung Salzburg über Kitzbühel, nach Bischofshofen. Unser Gau ist gesperrt für alle Ausländer. Es kommt daher auch nicht in Frage, daß Sie Ausländer den anderen Kreisen des Gaues weitergeben. Die Gendarmerie ist vom Landrat beauftragt, Sie dabei zu unterstützen. Die Züge sind von Gendarmerie und Polizei nach Ausländern durchzukämmen.

Alle im Kreisgebiet auftauchenden ausländischen Autos sind sofort zu beschlagnahmen. Autos aus den Gauen Wien, Niederdonau, Steiermark und Oberdonau sind von der Gendarmerie sicherzustellen. Diesbezügl. Meldung durch die Gendarmerie an den Landrat und durch die Ortsgruppenleiter an die Kreisleitung.

Heil Hitler!

(Scharitzer)

Kreishauptstellenleiter

Kufstein, den 20. 4. 1945

Der Landrades Kreises Kufstein Oa8 - 000/3 Dr. Wa/M

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein

Betreff: Ausländische Flüchtlinge; Unterbringung.

Bezug: Laufend

Ich nehme Bezug auf die Rundschreiben der NSV-Kreisamtsleitung Kufstein hinsichtlich Unterbringung ausländischer Flüchtlinge, die Sie in Abschrift erhalten haben. Ich lege auch meinerseits besonderen Wert darauf, dass Sie an Ausländer gleich welcher Nationalität - auf keinen Fall mehr Quartier und Unterkunft zuweisen. Mit dem Arbeitsamt Innsbruck - Nebenstelle Kufstein wurde vereinbart, dass von dort aus bis auf weiteres Ausländer im Kreis Kufstein nicht mehr zum Neueinsatz gebracht werden, sodass auch diese Ausrede der Ausländer von Ihnen sofort entkräftet werden kann. Ich bitte Sie also, sämtliche Ausländer dorthin zurückzuweisen, woher sie gekommen sind.

Ausgenommen sind die italienischen Flüchtlinge, welche ins Auffanglager Adambräu nach Innsbruck zu schicken sind, von wo sie dann weitergeleitet werden.

(Gez.:) Dr. Walter Landrat

F.d.R. Mayrhofer

Auszug aus Wikipedia zum Thema Ostarbeiter

Ostarbeiter

war in der Zeit des Zweiten Weltkrieges die offizielle Bezeichnung für Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzten, erfasst wurden und für das Deutsche Reich arbeiteten. Nach der Besetzung dieser Gebiete durch die Wehrmacht wurden sie zur Arbeit im Deutschen Reich einschließlich des Protektorates Böhmen und Mähren angeworben oder dorthin zur Zwangsarbeit verschleppt. Sie wurden hauptsächlich in Betrieben der Rüstungsindustrie und Landwirtschaft und im Rahmen der "Bauhilfe der Deutschen Arbeitsfront GmbH" für den Bau von Behelfsunterkünften im Rahmen des Deutschen Wohnungshilfswerks eingesetzt, um den kriegsbedingten Mangel an deutschen Arbeitskräften auszugleichen. Ihre Rechtsstellung wurde im Juni 1942 vom Ministerrat für die Reichsverteidigung festgelegt.

Im Gesamtzeitraum des Krieges waren ca. 2,75 Mio. Ostarbeiter im Reich beschäftigt.

Herkunft

Ethnisch gesehen waren die meisten Betroffenen Ukrainer, Polen, Belarussen und Russen. Seit Juni 1941, dem Beginn des Krieges gegen die Sowjetunion, war die Wehrmacht auf das Territorium der Sowjetunion vorgedrungen. In den besetzten Gebieten begann die Zivilverwaltung der Reichskommissariate, Arbeitskräfte für die deutsche Industrie anzuwerben und zu verschleppen. Um sie ohne weiteres von anderen Zwangsarbeitern unterscheiden zu können, mussten Ostarbeiter einen fest mit der Kleidung verbundenen Aufnäher mit der Aufschrift "OST" tragen, während Arbeiter aus dem Generalgouvernement einen Aufnäher mit dem Buchstaben "P" (Polen) tragen mussten.

Die Hilfswilligen (HiWi) im Dienst der deutschen Wehrmacht erhielten zur Unterscheidung zusätzlich einen Ärmelstreifen und gewisse Privilegien, vor allem dieselben Ernährungsrationen wie Deutsche.

Nach ihrer Befreiung durch die Westalliierten der Anti-Hitler-Koalition wurden die meisten Ostarbeiter 1945 als so genannte Displaced Persons (DPs) zunächst in DP-Lagern untergebracht. Auf sowjetischen Druck hin repatriierten die West-Alliierten sie in die Sowjetunion. Dort kamen viele von ihnen in das Lagersystem des Gulag, weil man sie wegen ihres Aufenthaltes im deutschen Machtbereich der Kollaboration mit dem Feind und der Spionage beschuldigte. Aus Scham und Angst vor Ausgrenzung verschwiegen deshalb viele, dass sie Ostarbeiter gewesen waren. Knapp 20 Prozent der zurückgekehrten Ostarbeiter wurden zur Roten Armee einberufen.

Ostarbeiter im nationalsozialistischen Recht

Ostarbeiter war eine Einstufung für "fremdvölkische" Zivilarbeiter. Wer im NS-Recht nicht als Ausländer galt, wurde durch die Deutsche Volksliste geregelt, die eine vierstufige staatsrechtliche Hierarchie abbildete. Die untersten beiden der vier Stufen wurden einerseits durch die "Schutzangehörigen des Deutschen Reiches" gebildet, andererseits durch die "Protektoratsangehörigen" (in Böhmen und Mähren). "Schutzangehörige" waren in erster Linie Bewohner annektierter Gebiete, also ethnische Polen, Ukrainer, Belarussen und Slowenen. Sie galten weder als Deutsche noch als Ausländer, sondern als "staatenlos", waren also auch keine Ostarbeiter. Eine fünfte Hierarchiestufe waren die Ausländer bzw. "Fremdvölkischen", zu denen auch alle Juden und Sinti und Roma (sog. Zigeuner) deutscher Staatsangehörigkeit zählten. Diese fünfte Stufe war ihrerseits wieder in sechs verschiedene Gruppen aufgeteilt, die in rechtlicher Hinsicht in unterschiedlichem Ausmaß diskriminiert wurden. Der untersten Gruppe gehörten Juden sowie Sinti und Roma an, die ab 1941/42 einer gezielten Vernichtungspolitik unterlagen. Ostarbeiter waren die zweitunterste Gruppe. Ostarbeiter waren für die Nationalsozialisten "Untermenschen".

Nach dem Angriff auf die Sowjetunion kamen in den Allgemeinen Bestimmungen über Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten im Osten von 1942, auch "Ostarbeitererlass" genannt, vom 20. Februar

1942 nach dem Vorbild der Polen-Erlasse schärfer gefasste Bestimmungen für sowjetische Kriegsgefangene und Zivilarbeiter hinzu. Zu den Erlassen wurden schriftliche Anordnungen an die lokalen Verwaltungs- und Polizeistellen sowie die Betriebsführer herausgegeben.

Die "Ostarbeitererlasse" enthielten folgende Bestimmungen:

- Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen
- Verbot, Geld und Wertgegenstände zu besitzen
- Verbot, Fahrräder zu besitzen
- Verbot, Fahrkarten zu erwerben
- Verbot, Feuerzeuge zu besitzen
- Kennzeichnungspflicht: ein Stoffstreifen mit der Aufschrift "Ost" musste gut sichtbar auf jedem Kleidungsstück befestigt werden
- Die Betriebsführer und Vorarbeiter besaßen ein Züchtigungsrecht
- schlechtere Verpflegung als f
 ür Deutsche
- weniger Lohn als Deutsche
- Verbot jeglichen Kontakts mit Deutschen, selbst der gemeinsame Kirchenbesuch war verboten[4]
- Gesonderte Unterbringung der Ostarbeiter, nach Geschlechtern getrennt
- Bei Nichtbefolgen von Arbeitsanweisungen bzw. Widersetzlichkeiten drohte die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager, die Bedingungen in diesen Lagern ähnelten denjenigen eines Konzentrationslagers
- Strenges Verbot des Geschlechtsverkehrs mit Deutschen, darauf stand zwingend die Todesstrafe

Seit dem Winter 1941/42 hatte sich das Scheitern des bisherigen Feldzugsplans abgezeichnet. Nachdem bis Anfang 1942 bereits eine in die Millionen gehende Zahl sowjetischer Kriegsgefangener im deutschen Gewahrsam zugrunde gegangen bzw. ermordet worden war, war man nun dringend auf Arbeitskräfte aus der Sowjetunion angewiesen. Die bisherige Kennzeichnung "Ost" wurde geändert. "In Anerkennung ihrer Mitarbeit im Kampf gegen die jüdisch-bolschewistische Weltgefahr" erhielten die Ostarbeiter stattdessen ein Volkstumsabzeichen, einen ovalen Sonnenblumenkranz mit Andreaskreuz, Georgskreuz, Ähre samt Zahnrad und anderen. Dies sollte eine Art gesellschaftlichen Aufstieg verdeutlichen. "Der "Untermensch" war zum Bürger ernannt worden!"

https://de.wikipedia.org/wiki/Ostarbeiter [27.7.2023]

Polizeiverordnung

über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 8. März 1940.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister v. 14.11.1938 (RGB1.IS.1582) wird verordnet:

3 1

- 1.) Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt
 werden, haben auf der rechten Brustseite jedes Kleidungsstückes
 ein mit ihrer Kleidung fest verbundenes Kennzeichen sichtbar zu
 tragen.
- 2.) Das Kennzeichen besteht aus einem auf der Spitze stehendem Quadrat mit 5 cm langen Seiten und zeigt bei 1/2 cm breiter violetter Umrandung auf gelbem Grunde ein 2 1/2 cm hohes violettes P.

§ 2

- 1.) Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, wird mit Goldstrafe bis zu RM 150.- oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.
- 2.) Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, und polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

§ 3

Die zur Durchführung und Ausführung der Polizeiverordnung erforderlichen Recht- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren.

3 4

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Grossdeutschen Reiches mit Ausnahme der in das Reich eingegliederten Ostgebiete.

\$ 5

Die Verordnung tritt 3 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

In Vertretung: gez. H. H i m m l e r .

Der Landrat des Kreises Kufstein.

Kufstein, am 9. 5. 1940.

123-9/1 B

Betr: Polnische Zivilarbeiter.

Anl: 2

An alle Bürgermeister und an alle Gendarmerieposten des Kreises.

Ich übersende die Polizeiverordung v.8.3.40, über die Kenntlichmachung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiterinnen, sowie die Verordnung des Reichsstatthalters über die Lebensführeung der im Reichsgau Tirol und Vorarlberg eingesetzten Zivilarbeiter und Arbeiteri polnischen Volkstums und weise Sie an, gegen Zuwiderhandlungen unnachsich lich einzuschreiten. Die Abzeichen zur Kenntlichmachung der im Kreis befindlichen Polen werden in allernachster Zeit an dieselben zur Anbringung ausgegeben.

Der Landrat:

Polizeiverordnung.

des Reichsstatthalters in Tirol und Vorarlberg.

Über die Lebensführung der im Reichsgau Tirol-Vorarlberg eingesetzten Zivilarbeiter und arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Auf Grund der §§ 5, Abs. 1 und 17, Abs. 3 des Ostmarkgesetzes vom 14.4.1939 (RGBl.I S.777) wird mit Zustimmung des Roichsministers des Inneren folgendes verordnet:

\$ 1

Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgau Firol-Vorarlberg zum Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, oder aus einem anderen Grunde in Tirol und Vorarlberg sich aufhalten, ist verboten:

- 1.) In der Zeit vom 1.4,-30.9. von 21-5 Uhr und in der Zeit vom 1.10.-31.3 von 20-6 Uhr die ihnen zugewieschen Unterkunftsräume zu verlassen.
- 2.) öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, soweit sich die Fahrtroute nicht lediglich auf den Ortsverkehr beschränkt.
- 3.) Deutsche Veranstaltungen kultureller kirchlicher oder geselliger Art zu besuchen.
- 4.) Gaststätten zu besuchen.

Hinsichtlich der unter 1, 2, und 4 angeführten Verbote kann die Kreispolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden:

- Zu 1.) wenn der Arbeitseinsatz die Festsetzung anderer Zeiten bedingt.
- zu 2.) wenn die Benutzung öffentlicher Verkahrsmittel im Rahmen des Arbeitseinsatzes nach Mitteilung des Arbeitsamtes erforderlich ist,
- zu 4.) wenn die örtlichen Verhältnisse die Freigabe einer oder mehrerer Gaststätten und Kantinen einfacher Art zulassen, die Inhaber der Gaststätten und Kantinen zur Aufnahme von Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums boreit sind und zugleich Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes der Besuch der den Arbeitern und Arbeiten innen polnischen Volkstums freigegebenen Gaststätten und Kantinen untersagt wird.

Für die Seelsorge der Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums ergehen Sonderanordnungen.

§ 2

Arbeitgeber, denen Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums vermittelt sind, haben Zuwi derhandlungen gegen die für Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen, insbesonders unerlaubtes Verlassen des Arbeitsplatzes unverzüglich der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu brimgen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss Art.VII EGVG. mit Geldstrafen bis zu RM 200.- oder Arrest bis 2 Wochen bestraft. Unberührt bleiben Strafvorschriften, in denen eine höhere Strafe angedroht ist, sowie polizeiliche Sicherungsmassnahmen.

8 4

Die Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, den 23. April 1940.

Der Reichsstatthalter in Tirol und Vorarberg

(gez) Hofer Gauleiter.

mantamt Kutstein L1235 / L 2 J. JAN. 1941

Land-Forstwirtschaft und Melicrationsarbeiten.

e r t

Zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Kommandanten des Kriegsgefangenen-Hannschaftslagers (STALAG) XVII A und

Gemeinde Ebbs, Arb. Ort: Niederndorf wird folgender Vertrag geschlos-Post detto. bei Kufstein. sen.

D er obigen Gemeinde

werden 25 (fünfundzwenzig).

Kriogsgefangene des Gefangenenlagers XVII A zur Verrichtung der nachstehend angeführten Arbeiten überlassen:

Landw. Arbeiten.

Die Kosten eines An- und Abtransportes von und zum Stammlager einschl.der Transportverpflegung, sowie die Kosten eines Transportes zwischen Unterkunfts- und Beschäftigungsort trägt der Unternehmer.

Die Überlassung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Die tägliche Arbeitsdauer der Kriegsgefangenen sell die jenige der Gefolgschaftsmitglieder des beschäftigenden Betriebes nicht überschreiten, sie darf einschl.des Hin- u. Rückmarsches nicht übermässig sein. Jedem Kriegsgefangenen ist wöchentlich eine Ruhe von mindestens 24 aufeinanderrolgenden Stunden zu gewähren. Falls die betrieblichen

Verhältnisse es zulassen, ist die Ruhezeit auf den Sonntag zu verlegen. 2. Für die Arbeitsleistungen der Kriegsgef. ist eine angemessene Vergütung zu leisten. Die Höhe der Vergütung richtet sich bei den in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten eingesetzten

Kriegsgefangenen nach folgenden Bestimmungen:

a.Zeitlohnarbeit 1.)Den Kgf. ist freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.Bei einer Unterbringung und Verköstigung ausserhalb des Betriebes sind die hiedurch entstehenden Kosten vom Betriebsführer zu tragen. Wird die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen, so hat der Betriebsführer hiefür folgende Entschädigungssätze an das Stalag zu zahlen. 🎺

Für Verpflegung täglich RM -. 80 (Morgenkost RM -. 15, Mittagskost -. 40,

Abendkost RM -. 25). Für Unterkunft täglich RM -. 20 3/

2.) Daneben sind für jeden Kr. Gef. folgende Barbeträge an d. Stalag zu zahlen: Für den Arbeitsmonat RM 20.80, je Arbeitstag RM -.80. b.)Stücklohnarbeit

1. Für jeden mit Stücklohnarbeit beschäftigten Kgf. sind 80% der tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80% der ortsüblichen Akkordlöhne zu zahlen. Wenn bestehende Tarifordnungen der Akkordberechnung den tariflichen Zeitlohn zu Grund liegen, so tritt an Stelle der teriflichen Zeitlohnsätze ein reichseinheitlicher Stundenlohn von 32 Rpf. Von den auf Grund dieser Basis errechneten Akkordverdienstes sind 80% an das STALAG zu zahlen.

Der für Zeitlohnarbeit geltende Satz (22)darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Kgf. liegen.

2. Wird bei Stücklohnarbeit Verpflegung und Unterkunft, oder eines von beiden vom Reiche getragen, so hat der Unternehmer hiefun die unter al angegebenen Sätze an das STALAG zu vergüten. Wird dem Kgf. Unterkunft und Verpflegung vom Betriebe gewährt, so

erhält er dafür eine Entschädigung in der Höhe der unter a 1 ange-

gebenen Sätze.

3. Dem Kriegsgefangenen sollen für besonders gute Leistungen angemessene Zulagen gewährt werden. Bleiben ihre Leistungen auf längere Dauer hinter dem Durchschnitt der Leistungen der übrigen Kr.Gef.zurück, ist dem Kommandanten des STALAG XVII A Meldung zwecks Abhilfe durch Austausch oder sonst geeignete Massnahmen zu machen.

Dei Meliorationsarbeiten sind 14% des nach Vorstehendem zu leistenden Entgeltes an das Stalag zwecks Abführung als Paurchalsteuer an das für das Stalag zuständige Finanzant zu zahlen. Die sich nach vorstehenden Absätzen a und borgebenden Vergütungen werden vom Arbeitskommando für jeden einzelnen Kgf. in monatlich zu führende Listen eingetragen, die nach Abschluss dem Unternehmer zur Anerkennung vergelegt werden. Die Vergütungen sind durch den Unternehmer menatlich auf Grund

einer ihm zugehenden Hauptabrechnung binnen 14 Tagen mach Erhalt dieser an das STALAG abzuführen. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermines wird das Arbeitskemmande fristles gekundigt und bingezoger.

4. Für Kankheitstage ist Barlohn nicht zu zahlen. Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, dem orkrankten Kgf. auch für die Krankheits-tage freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei längerer Krankheitsdauer kann der Betriebsführer den Kgf. in das Lager zurückschicken, bezw. in ein Kgf.-Lazarett abgeben.

Die vom Unternehmer zu gewährende Unterkunft und Verpflegung muss gut und ausreichend sein.

5. Die Kgf. sind unter den gleichen Bedingungen wie Gefelgschaftsmitglieder gegen Unfall zu versichern und die gesetzlichen Beiträge zu leisten. Für diese Versicherung finden die Verschriften des Dritten Buches der Reichtversicherungserdnung (Unfallversicherung) mit der Massgabe Anwendung, dess den Verletzten Berufsfürserge und ane Angehörigen oder Hintorbliebenen nicht gewährt werden. Gegen Krankheit und Invalidität werden die Kgf. nicht versichert . Bei Erkrankung oder Unfall am Beschäftigungsert ist der Unternehmer zum Transport des Kgf. in das STALAG oder zuständige Kgf. Lazarett verpflichtet. Die Kosten des Transportes werden von STALAG ersetzt.

6. Der Unternehmer soll die Kgf. mit Menschlichkeit behandeln uni insbesonders gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche

Neugierde schützen.

Bei der vom Kommandanten des STALAC zu bewilligenden Aufteilung des Kgf.Arb.Kdo. in kleine und kleinste Gruppen zu Einzelhöfen, müsgen vom Landrat Bauern als Hilfspolizisten beeidigt, bewaffnet und als für den Bewachungsdienst verantwortlich gekennzeichnet werden.

Dieser Vertrag wird für geschlogsgen Er kann von jedem Vertragsteil

gekundigt werden. Jas Recht zur frietlesen Kundigung aus wichtigen Grunde bleibt dem STALAG verbehalten. Die Stempelgebühren für diesen Vertrag und zwar je Ausfertigung RM 3 .- , für beide Aussertigungen also RM 6 .- , werden vom Unternehmer getragen.

23. November Kaisersteinbruch

Oberst und Kommandant

13M Urkundensteuer **Sinanzamt**

RM Utkundensteuer in Marken entwertet.

3 0 JAN 1960 Rufftein, den ...

Ter Kreishauptamtsleiter :

Kufstein, den 9. April 1945

Scha/Sti



An alle
Ortsgruppen der NSDAP
Amt für Volkswohlfahrt
z.K. den Ortsgruppenleitern
und Bürgermeistern
im Kreis K u f s t e i n

Rundschreiben Nr.30/45

Betrifft: Umquartierung.

Im Anschluß an meine telefonischen Durchsagen an die Ortsgruppenleiter gebe ich Ihnen folgendes bekannt:

Alle Flüchtlinge aus sämtlichen Gauen des Reiches (auch aus Wich), die den Gau München-Obb. durchreisen und bei uns anfallen, sind auf schnellstem Wege wicder nach Rosenheim zurückzuschicken. Diese Maßnahmen sind ganz energisch durchzuführen, wenn netwendig die Gendarmerieassistenz anfordern! Der Gau München-Obb. ist genau so verpflichtet wie wir, alle anfallenden Flüchtlinge aufzunehmen. Die Flüchtlinge sind daher vorsichtig zu fragen, aus welcher Richtung sie einreisten und stellt sich heraus, daß sie aus Richtung Rosenheim gekommen sind, sind sie umgehend lorthin rückzuschicken. Eine Ausnahme bilden lediglich Personen, die nachweislich zu ihren Verwandten im Gaugebiet fahren wollen. Eine Aufnahme bei Bekannten kommt ebenfalls nicht in Frage.

With of

Die mit Sonderzügen der auch als Einzelreisende aus Richtung Kitzbühel bei uns eintreffenden Flüchtlinge aus den Gauen Grenden und Steiermark sind genau so aufzunehmen wie die Wiener und wird Ihnen diese Anzahl von Ihrem Kontingent abgeschrichen. Der Standpunkt von verschiedenen Ortsgruppen, daß sie nur Wiener aufnehmen durfen, ist daher falsch.

Alle im Gaugebiet eintreffenden ausländischen Flüchtlinge sind sofort ohne Verabreichung von Verpflegung dorthin zurückzuschicken, von wo sie gekemmen sind. Kommen sie aus Richtung München-Obb., nach Rosenheim, kommen sie aus Richtung Salzburg über Kitzbühel, nach Bischofshofen. Unser Gau ist gesperrt für alle Ausländer. Es kommt daher auch nicht in Frage, daß Sie Ausländer den anderen Kreisen des Gaues weitergeben. Die Gendarmerie ist vom Landrat beauftragt, Sie dabei zu unterstützen. Die Züge sind von Gondarmerie und Polizei nach Ausländern durchzukämmen.

Alle im Kreisgebiet auftauchenden ausländischen Autos sind sofort zu beschlagnahmen. Autos aus den Gauen Wien, Niederdonau, Steiermark und Oberdonau sind von der Gendarmerie sicherzustellen. Diesbezügl. Meldung durch die Gendarmerie an den Landrat und durch die Ortsgruppenleiter an die Kreisleitung.

Hei Hitler!
(Scharitzer)
Kreishauptstellehleiter

Az: 16 Nr. 3015/41

An

alle Herren Betriebsleiter derjenigen Betriebe in welchen französische Kriigsgefangene arbeiten.

Auf Befehl des Führers soll in der Behandlung der französischen . Kriegsgefangenen sogleich eine merkliche Lockerung eintreten. Als 1. Massnahme ist befohlen, dass die Begleitung zur und von den Arbeitsstätten fortfällt. Die Kriegsgefengenen diesen Weg unter Führung eines französischen Unteroffiziers oder sonst geeigneten Kriegsgefangenen zurückzulegen.

2.) Bei jedem Kommando werden ein französischer Unteroffizier oder sonst geeigneter Mann als Kommandoältester (Lagerführer) eingestzt.

Aufgabe: Er ist Vorgesetzter seiner kriegsgefangenen Kameraden ist für Disziplin. Ordnung und Sauberkeit verantwortlich und hat für den pünktlichen "rbeitsbeginn und pünktliche Rückkehr in die Unterkunft zu sorgen. Nichtbefolgung seiner Befehle ist durch den Lagerkommandanten als Ungehorsam zu bestrafen.

- 3.) Die Bewachnung bei Nacht bleibt zunächst bestehen.die Gefangenen dürfen sich während der Dunkelheit nicht ausserhalb der Lager aufhalten.
 4,) Das Verbot min des Verkehrs mit der Bevölkerung bleibt
- bestehen.
- 5.) Das Betreten von Gasthäusern, Kirchen kinos usw. ist weiterhin bis auf andern Befehl verboten. (wach)

Von den Hillsmannschaften muss daher eine erhähte Wachsamkeit gefordert werden. Bei Bedarfsfall sind die Hilfwachmannschaften zu vermehren.

F.d.R.

unleserlich

gez.von A l t e n

Oberst u. Kommandant.

Hauptmann u. Adyudant

Merkblatt

Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen in vollem Umfange in den Dienst unserer Wirtschaft gestellt.

Kriegsgefangene müssen so behandelt werden, daß ihre volle Leistungsfähigkeit der Industrie und Ernährungswirtschaft zugute kommt. Voraussetung dafür ist eine ausreichende Ernährung; diese muß eine entsprechende Arbeitswilligkeit gegenüberstehen. Jede Arbeitsstunde, die infolge Krankheit oder Unterernährung ausfällt, geht der deutschen Volkswirtschaft verloren.

Die Behandlung muß streng, aber korrekt sein; mangelnde Arbeitswilligkeit wird durch die Wehrmachtbestraft.

Kriegsgefangene gehören nicht zur Haus- oder Hofgemeinschaft, also auch nicht zur Familie. Sie haben als Soldaten ihres Landes gegen Deutschland gekämpft, sind daher unsere Feinde. Wer sie besser behandelt als deutsche Arbeitskräfte, wird zum Verräter an der Volksgemeinschaft.

Deutsche Frauen, die in Beziehungen zu Kriegsgefangenen treten, schließen sich von slebst aus der Volksgemeinschaft aus und erhalten ihre gerechte Bestrafung. Selbst der Schein einer Annäherung muß vermieden werden.

Jedes Entgegenkommen gegenüber Kriegsgefangenen erleichtert dem Feind die Spionage und Sabotage und richtet sich damit gegen unser Volk.

Die Teilnahme an deutschen Feiern und Festen sowie kirchlichen Veranstaltungen, an denen Deutsche teilnehmen, ist den Kriegsgefangenen grundsätzlich untersagt. Der Besuch von Gaststätten und für Kiegsgefangene nicht zugelassenen Geschäften ist ebenfalls verboten. Dagegen ist es ihnen, gestattet, ihre Feste unter sich zu feiern, Einzelne Kriegsgefangene, die durch besondere Leistungen sich verdient machen, dürfen sich, mit Urlaubsscheinen des zuständigen Lagers ausgestattet, auch ohne deutsche Bewachung frei bewegen.

Kriegsgefangene erhalten alle unbedingt norwendigen Dinge. Geringfügige Zuwendungen als Belohnung für gute Arbeitsleistungen im Interesse der Erhaltung oder Steigerung der Arbeitsleistung sind statthaft. Die für bestimmte Arbeiten vorgeschriebene Arbeitskleidung, wie z.B. für Grubenarbeiten, chemische oder andere Spezialberufe, ist nicht von der Wehrmacht, sondern vom Betriebsführer zur Verfügung zu stellen. Geld und andere Wertgegenstände dürfen Kriegsgefangene nicht erhalten, ebensowenig Alkohol, soweit dieser nicht zur betriebsüblichen Ernährung gehört.

Die Arbeitszeit richtet sich nach den kriegsbedingten Verhältnissen des Betriebes. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf die zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit erforderliche Ruhezeit und darüber hinaus auf eine gewisse Freizeit zur Instandhaltung des Bekleidung und derUnterkunft. – Im Umgang mit allen Kriegsgefangenen sind diese Leitsätze von jedem Deutschen unbedingt zu beachten. Sie gelten auch gegenüber französischen und belgischen Kriegsgefangenen, denen gewisse Erleiterungen gewährt sind. –

Jeder Verstoß gegen diese Richtlinien sabotiert die Kriegsführung und wird streng bestraft.

Dieses Merkblatt ist aufgestellt in Zusammenarbeit OKW-Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und allen Parteidienststellen auf deren Dienstwegen zugegangen. Andere Merkblätter über die Behandlung Kriegsgefangener und Zusätze zu diesem Merkblatt sind verboten.

Alte Merkblätter sind einzuziehen.

Berlin, im Mai 1942

Der Landrat des Kreises

Eufstein,

Da⁴ - 004/88.

Kufstein, den 13. Januar 1942.

in

- 1. alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein,
 - 2. den Herrn Kontrolloffizier für Kriegsgefangene z.H.d.Herrn Hauptmann K östelbacher, Wörgl.

etreff: Umgang mit Kriegsgefangenen.

Bezug & Meine Verfügung vom 24.11.1941, Oa - 004/88 und mündliche Anweisungen anlaßlich der Bürgermeisterbesprechung im Dezember 1941.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Kriegsgefangene (insbesondere französische) Gasthäu er aufsuchen, mit Skier oder Rodeln Wintersport betreiben oder sich in anderer Art so benehmen, als seien sie dem deutschen Volksgenossen gleichgestellt.

Gemäß den vorliegenden Weisungen, sind Kriegsgefangene jeder Art nach wie vor unsere Feinde und sind daher unter allen Umbetärden die erlassenen Weisungen über die Behandlung und den Umgang mit Kriegsgefangenen einzuhalten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kontrolloffizier ersuche ich, mintliche Gastgewerbetriebe Ihres Aufsichtsbereiches anzuweisen, an riegsge angene unter keinen Umständen Alkohol abzugeben. Sofern Kriegsgefangene Gastgewerbebetriebe aufsuchen, sind sie aus denselben zu verweisen. Die Bewohner der Gemeinde, insbesondere aber jene, bei denen riegsgefangene beschäftigt sind, sind in geeigneter Weise auf die Vorschriften über den Umgang mit Kriegsgefangenen aufzuklären und anzuweisen, unter gar keinen Umständen Geld zu geben oder an sie Skier oder odeln auszweichen.

Ich bitte, unter allen Umständen darauf hinzuwirken, daß die gegebenen Anordnungen vollinhaltlich eingehalten werden, da ich bei neuerlichen Beschwerden in dieser Richtung einerseits gegen jene Volksgenossen, die an Kriegsgefangene Wintersportgeräte ausleihen, ihnen Geld geben oder Getränke verabreichen, mit strengen Strafen und anderseits mit dem Untzug der Kgf. aus den betreffenden Gemeinden vorgehen müßte. Beglaubigt: Wille gez.Dr.Pflauder

gez.Dr.Pflauder Landrat. der gruppenveise Ausgang ohne Bewachung (Spaziergänge) gestattet ist.

Der Landrat des Kreises

Kufstein.

Kufstein, den 29. Januar 1942.

 $0a^4 - 004/88$.

An

alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein, nachrichtlich

den Herrn Kontrolloffizier für Kriegsgefangene z.H.d.Herrn Hptm.K össelbacher, Wörgl.

Betreff: Ungang mit Kriegsgefangenen.

Bezug : Verfügung vom 13. Januar 1942 0a4 - 004/88.

In Ergánzung der Bezugsverfügung ordne ich an, daß allen Gastwirten und Einzelhindlern Ihres Überwachungsbereichs das Verbot der Abgabe von geistigen Getränken an Kriegsgefangene in Erinnerung gebracht wird. Weiters konnte nach wie vor festgestellt werden, daß Kriegsgefangene im Besitz von deutschem Geld sind, welches sie wohl in den meisten Fällen von den Arbeitgebern erhalten. Die Abgabe von deutschem Geld an Kriegsgefangene ist unter allen Umständen verboten, obeso die Annahme desselben durch die Gewerbetreibenden. Sollten irgen welche Zuweisungen an Kriegsgefangenenkommanden unbedingt notwendig sein (in ganz beschränktem Ausmaß auch Wein-und Bierzuweisungen), so kann dies nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und Kommando-Führer gegen jedmaligen schriftlichen Auftrag des Burgermeisters bei einem bestimmten Gewerbetreibenden erfolgen, welchem dann Gelegenheit geboten wird, das entgegengenommene Lagergeld bei einem Vertragskaufmann umzutauschen.

Allen Vetragskaufleuten ist in Erinnerung zu bringen, daß nur Lagermark als Gegenwert für Barausfolgungen entgegengenommen werden dürfen. Der Umtausch von Reichsmark in Lagermark in Betrieben, in denen das Lagergeld zur Auszahlung der Kriegsgefangenen verwendet wird, ist weiterhin gestattet.

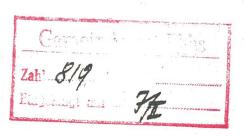
In allen Fällen, in denen ein Einschreiten gegen Kriegsgefangene erforderlich ist, bitte ich mich zu benachrichtigen, damit ich meinerseits dem Herrn Kontrolloffizier beim Landesschützen-Batl. 873/6.Komp., Telefon 55, Klappe 22 verständigen kann.

Beglaubigt:

ilse



Gez. Dr. Pflauder.



Der Landrat des Kreises Kusfstein.

0a⁴-004/88

An alle
Herren Bürgermeister
an alle
Gendarmerie-Postenkommando
des Kreises Kufstein.

Betreff: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen.

Ich gebe nachstehend eine Abschrift des Erlasses des:

Oberkommandbs der Wehrmacht vom 16.1.1942, Az.2f 24.73 1 Kriegs.

Allg.(Ia). bekannt:

Nr.539/42

"Da die Sowjet.Kr.Gef.bei Fluchten sich meist ihrer Erkennungsmarke entledigen und daher oft nicht mehr als Kr.Gef., besonders nicht als sowjet.Kr.Gef. erkennbar sind, wird angeordnet:

"Jeder Sowjet.Kr.Gef.ist durch Aufzeichnen eines auf der Innenseite des linken Unterarmes mit Höllensteinstift zu kennzeichnen."

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht. Im Auftrage: gez.:Unterschrift.

Beglaubigt:
Mauri.
Reg.Oberinspektor.



m.d.L.b. gez. Dr.Walter. Reg.Rat.

Gemeindeamt	Ebbs_
ahl 9/1 Beilagen	1.0
Fingelangt am 5/3.	H2

or Landrat des Kreises Kufstein

0a' - 004/88 M/S

- 1. An alle Herren Bürgermeister
- 2. an alle
 Gendarmeriedienststellen
 des Kreises

Kufstain

nachrichtlich an den Kreisleiter der NSD T. an das Ernährungsamt Abt. A

zur Verständigung der Ortsbauernführer

Betr:: Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen,

Schon seit längerer Zeit wurden Lechschtungen gemacht, daß das Verhalten einiger Volksgenossen fahrlässig, zumindestens jedoch gegenüber Kriegsgefangenen nicht einwandfrei ist.

Es ist vorgekommen, daß Kaufleute an franz. Kriegsgefangen Waren gegen Lagergeld verkauften und ihnen den Rest in deutschem Geld herausgehen Franz. Kriegsgefangenen wurde sogar eine Strassenbarte der Alpen und ein Eisenbahnfahrplan verkauft. Ein Bauer vertauschte einem serb. Kriegsgefangenen gegen die serbische Uniform und gegen einen Erlag eines winzigen Bargeldes von RM 3.- einen vollstä digen Zivilanzug samt Hut und gestattete dem Kriegsgefangenen zum Kleiderwechseln das Betreten seines Stalles.

Ich ersuche Sie nun, die bestehenden Arordnungen über das Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen bei jeder Gelegenheit in geeigneter Form der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig weise ich Sie an, Beobachtungen, die klar erkennen lassen, daß bewußt oder unbewußt entgegen den bestehende Bestimmungen gehar delt wird und sich Einzelne oder Teile der Be-völkerung den Kriegsgefangenen nähern bzw. sich mit denselben einlassen, mir sofort zu melden.

eglauligt:

Reg Oberinspektor

m.d.L.b. (gez.) Dr.Walter Reg.Rat $0a^4 - 004/88 \text{ M/S}$

Vertraulich!

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Rufstein

nachrichtlich

an die MSDAP - Kreisleitung -der Kreisleiter- lufstein.

Ergeht in .bschrift:

- 1. An die Ereisbauernschoft Kufstein, mit iberdrucken für die Ortsbauernführer,
- 2. An das rbeitsamt Innsbruck, Nebenstelle Rufstein, mit Überdrucken für die Betriebsführer.

Betr.: Bewachung von Kriegsgefangenen.

Die Kanzlei des Gauleiters teilt mir mit, das die Montroll-Offiziere der Bewachungsmannschaften für Kriegsgefangene Pormblätter laut beiliegendem Muster verwenden, die dem jeneiligen Bedarfsträger, dem Kriegsgefangene zugeteilt sind, zur Ausfüllung und Unterfertigung vorgelegt werden.

Es hat sich nun herausgestellt, daß eine ganze Reihe von Beschwerdeführern (die z.B. über das Verhalten der Kriegsgefangenen selbst, aber auch über das Verhalten der Belachungsmannschaften hier Beschwerde fihrten) bei der Ausfüllung der Fragebogen plötzlich mit allem einverstanden ind

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, dahingehend belehrend zu wirken, daß diese Formblätter (ohne sich irgendwie von
einem Montrolloffizier vielleicht beeinflussen zu lassen!) den
tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ausgefüllt werden. Es
ist selbstverständlich, daß eingebrachte Beschwerden, die durch
ein entgegengesetzt ausgefülltes Formblatt umgeworfen werden,
eine weitere Bearbeitung nicht erfahren können.

Im Auftrag des Gauleiters und Reichsstatthelters bitte ich, für eine entspregnende usrichtung in Frage kommender Betriebsführer Sorge zu tragen.

Beglaubigt:

k.Landrat:

(gez.) Dr. Walter

Reg. Oberinspektor

/

Zusatz für Ziffer 1:

Ich bitte, Ihrerseits die Ortsbauernführer in geeigneter Weise auszurichten.

Zusatz für Ziffer 2:

Ich bitte, auch Ihrerseits die Betriebsführer in geeigneter Weise auf diese Tatsache aufmerksam zu machen.

, den	
선생님의 그는 이번 살이 가지가 되었다. 그런 그는 그리고 그리고 있다고 있다고 있다.	
시시하다 없다는 사람이 되었다. 그는 회사는 얼마를 살아왔다면 하는데 없었다.	
하는데 하는 이 살이 살아가는 그는 것이 하는 것 같아. 그는 이 사람들이 가입했다.	
An die	
2./Ldsch.Btl.910	
Aldrans.	
Ich bin mit der .rbeitsleistung der bei mir	
beschaftigten Kriegsgefangenen	
(zufrieden oder nicht zufrieden us	SW.
Gründe der Beanstandung:	

(Unterschrift und genaue Bezeichnung	•
Was geschah zur Abhilfe der Beanstan- Stampiglie d.Bedarfsträdung	
dung gers)	
(Unterschrift des Zugführers)	,
	1

Der Londrat des Kreises

IIa² - 115/15 Ma/T.

An alle

- 1. Terren Bürgermeister des Treises
- 2. Condameriedienststellen des Ereises

Kufstein

Machrichtlich: An die MCDAP - Treisleitung, der Kreisleiter, Kufstein mit Überdaucken an die Ortsgruppenleiter,

An die Kroisbauernschaft Kufstein, mit Überdrucken an die Ortsbauernsführer.

Betriffit: Zivilarbelterinnen aus dem Osten.

Bezug: Verrigung vom 10.3.1942 - Ia2 - 115/13 Ma/R -

Aulagen: C

Ich gebe Ihnen nochstehend auszugsveise einen Frlass des ENSSuchdDtPol.i.RMdJ. vom 10.0.1042 - S-IV D-310/42 (Ausl,Arb.) - über den Einsatz weiblicher Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet zur Tenntnisnahme und Deschtung bekannt.

" Rassische Sichtung im Reich.

- a) Bei denjenigen Haätten, die zwar unter "vorgesehen für Haushalt" angeworben, aber nicht der Sichtung und Urstlächen Unter-suchung im Osten untersogen vorden sind, wird dies durch Beauftragte des Beichsführers SS und der Arbeitsverwaltung in den Durchgengslagern der Landesarbeitsömter im Deich nachgeholt.
- b) In der Anlaufseit der Anwerbung hauswirtschaftlicher Ostarbeiterinnen können in den Durchgangslagern der Landesarbeitsämter auch aus den nicht für Haushaltungen vorgesehenen Transporten weibliche Arbeitskrikte ausgewählt und nach einer Sichtung durch Beauftragte des Reichslührers SS und der Arbeitsver ultung in Haushaltungen vermittelt werden.
- c) Beauftragte des Reichsführers SS und der Arbeitsverwaltung haben auch diejenigen Ostarbeiterinnen einer Sichtung zu unterziehen, die bereits in Haushaltungen eingesetzt worden sind oder aus der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies in Betracht gezogen wird, in Haushalte vermittelt worden.

Ausvahl der Haushaltungen.

men nur politisch zuverlässige Familien in Betracht, die auch die Gewähr dafür bieten, dass die für den Einsatz erlassenen Bestimmungen

beachtet werden. In der Auswahl der Haushaltungen wird daher der örtlich zuständige Hoheitsträger der MEDAP. von den Arbeitslätern entscheidend beteiligt; die Haushaltungen, in denen z.Zt. schon hauswirtschaftliche Osterbeiterinnen eingeretzt sind, werden nachträglich dieser Prüfung unterzogen.

Dei der Verteilung der housvirtschaftlichen Ostarbeiterinnen sind kinderreiche und Aufbaufamilien bevorzugt zu berückstähtigen, soweit wicht gerade für diese deutsche Hausgeküllinnen zur Verfüßung gtehen. Erst wenn der Bedarf dieser Familien gedecht ist, erfolgen Zu-

weisungen an andere Haushaltungen.

Der Minsatz erfolgt nur in Tomilien, Dei denen cosonderte Unterbringung dieser Erläte innerhalb des Housbolts gewöhrleistet ist; auf Jeinen Fall dürfen hauswirtschaftliche Ontarbeiterinnen mit Deutschen

geneinsem untergebracht worden.

Traibt sich nachtwäglich, dass der Houshalt nach den ergengenen Bestimmungen für eine Beschäftigung von hauswirtsche blichen Ostarbeiterinnen ungeeignet ist, so wird das Arbeitsamt eine Entrehung
der Ostarbeiterin erwirten; bei Vorliegen sicherheitspolizeflicher Gründe hat die Staatspolizef deit-atelle im Benchmen mit dem Arbeitsaut die
Intfernung aus dem Haushalt zu veranlassen.

Rinsatz und Treizeitgestaltung.

Die hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen erhölten grundsätzlich die gleichen Bebensnittelzuteilungen wie die deutsche Sivillievöl-

kerung.

Sie sind, soweit sie in städtischen Maushaltungen dingesetzt sind, auschliesslich für eine Beschäftigung mit hauswirtschaftlichen • Arbeiten vorgesehen, und dürfen nicht anderweitig, etwa im Beruffles Haushaltungsvorstandes (z.B. als Speechstundenhilfe, Verbuderin, Kellnerin usw.) beschäftigt werden. Hauswirtschaftliche Ostarbeiterannen, die in ländlichen Haushaltungen eingesetzt sind, sollen für landwirtschaftliche Arbeiten nur in den bei ländlichen Mausgehilfiumen üblichen Umfang herangezogen werden.

Sind deutsche Milfskrüßte im Haushalt, so sind diese so hervorruheben und aufsichtsführend einzusetzen, dass ein Solidarifüttsgefühl zwischen den Deutschen und hauswirtschaftlichen Estarbeiterinnen nicht entstehen kann. Dei stets gerechter, aber straffer Behandlung der Ostarbeiterin ist seitens der deutschen Tamilie stets der gebotene Abstand

ru wabren.

Eine Weitergabe der hausvirtschaftlichen Ostarbeiterin an ande-The Pamilien ist verboten, sosern nicht die Umvermittlung und damit auch die Überprisum der neuen Familie vom Arbeitsamt veranlasst wird.

Dor Haushaltungsvorstand ist für die laufende Derrisiehtigung der hausvirtschaftlichen Ostarbeiterin verantwortlich; ist die Beaufsichtigung nicht oder wegen längener Abwesenheit der Familie vorübergehend nicht gewährleistet, so wird das Arbeitsamt die Ostarbeiterin umvermitteln oder gegebenenfalls vorübergehend underweitig einsetzen.

Ein Anspruch auf Freiseit besteht nicht. Die Osterbeiterinnen dürsen sich grundsützlich aussenhalb des Hauses nur bewegen, um Angelegenheiten des Haushalts su erledigen. Es kann ihnen aber bei Bewührung wöchentlich einmal die Möglichkeit gegeben werden, sich drei Stunden ohne Beschöftigung aussenhalb des Haushalts auf nuhalten. Dieser Ausgang muss bei Einbruch der Dunkelheit, spitestens 20 Uhr, beendet sein. Der Besuch von Geststätten, Eichtspiel- oder sonstigen Theatern und ähnlicher für Dautsche oder ausländische Arbeiter vorgesehenen Einrichtungen oder Veranstaltungen ist verboten. Der Haughaltungsvorstand bezw. die Hausfrau hat auf die hinhaltung dieser Bestimmungen hinzuwirken. Die DAF. wird Höglichteiten zur Gestaltung der Freiseit schaffen.

Das Verhot des Geschlechtsverhehrs und die Notwendigkeit der

Absohiebung Schwangerer wird besonders betont.

Auch dat der Kirchendesuch untersogt.

Wolblidens Legerber onal in Lagern für wattliche Arbeitskriffte

Unter cricksichicung der Catsache, dass bei ler Führung auch der Ostarbeiterinnel oger a der bilandelizeilt de Palange in Vorderund atchen (s. auch Verhälterts des Parenilleers auf Lehmennschaft),
ist auch üb diese Lager ein auch als Lager beer zu bestellen. Ihm
beidenehen werden, die die juneren in aben miliager (z.B. binhaltung
der Bageren ung, inshes mere auch Fesbanktung der bygienischen Brreemisse und der Detreuung) verantvorth. Lizu erleiten hat. Um die

der lageren ung, mabes meere auch restaustung der hygientschen imbarkeitlichteit der lagen laung zu gevolltististist, dass sie vesentliche
This heidungen nicht dine vollt ung des lager ihrers treifen.

In lesonlore (elagerten lällen bann auch eine weibliche Traft
als Lagerführerin bestellt merden, venn die Gevollt dafür gegeben ist,
dass nach der Lage der Orthischen Verhöltnisse sicherheitsnolizeiliche
Telare Mardunch micht gefährdet verden. Der die Bostellung einer veiblichen Kraft als Loorsburget mus Einvernehmen mit der zurtündi-

cen Pienststelle Cer DA. Lorrs hen."

Wir die als Milistähenpersonal tätigen Ostabeiterinnen gelten die unter "Linsatz und Freiholitgestaltung" getroffenen Deutsamungen sinngemiss. Auch diese Grand orbeitunen digten nicht mit Peutschen gemeinsam untergebrecht weden.

Gemeindeamt [ald 1522 Beilagen Trin ngelangt am 28.10.1942

Rundschreiben

Betrifft: Einsatz von ausländischen Arbeitskräften.

I. Finteilung und Kennzeichnung:

1.) Arbeitskräfte aus dem altsowjetrussischen Gebiet:

(im folgenden "Ostarbeiter" genannt)

Das sind alle nach dem 22.6.1941 im Zuge des Ostarbeitereinsatzes nach Beutschland hereingekommenen Personen, und
zwar:

- a) des altsowjetischen Gebietes (Bestand: 1.9.1939),
- b) der im Jahre 1939 zur UdSSR geschlagenen ehemals polnischen Gebiete. Ausgenommen sind die Arbeitskräfte
 aus dem Distrikt Lemberg, der dem Generalgouvernement
 zugeschlagen ist, aus dem Distrikt Bialystok, der Ostpreussen eingegliedert ist, sowie dem früheren Bezirk
 Wilna, der dem ehemaligen Staat Litauen einverleibt
 worden ist.

(Kennzeichnung: "Ost")

c) Arbeitskräfte polnischen Volkstums:

Als Arbeitskräfte polnischen Volkstums gelten alle, die aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement, einschliesslich des Bezirkes Bialystok und des Distriktes Lemberg, nach dem 1.9.39 eingesetzt worden sind.

(Kennzeichnung : " P ")

d) Fremäländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement den eingegliederten Ost-gebieten und den Baltenländern:

Zu dieser Gruppe gehören Ukrainer aus dem Generalgouvernement, Weissruthenen, Russen, Kaschuben, Masuren, Slonseken, Esten, Letten und Litauer, soweit sie nicht in die deutsche Volksliste aufgenommen sind.

(Keine Kennzeichnung)

Ukrainer aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distriktes Lemberg sind also wie fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement zu behandeln. Hierzu muss aber bemerkt werden, dass nur solche Personen als Ukrainer gelten, die ihre Zugehörigkeit zum ukrainischen Volkstum auf Grund eines Ausweises bezw. einer Bescheinigung nachweisen können.

<u>Ukrainer</u> aus der <u>Sowjeturkaine sind Ostarbeiter</u>. Bei Anzeigeh daher immer angeben: "Polnischer Ukrainer" oder "Ostarbeiter".

2.) Unterbringung:

Die Unterbringung der Ostarbeiter erfolgt geschlossen oder einzeln. Bei grösserem Einsatz kommt nur eine geschlossene Unterbringung in Lagern bei entsprechender Bewachung in Betracht. Die früher gegebene Anordnung, dass die Lager mit Stacheldraht einzuzäunen sind, ist inzwischen hinfällig geworden. Vorhandener Stacheldraht ist unbedingt zu entfernen. Bei der Durchführung dieser Massnahme ist darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich bei den Russen um freie Arbeiter und nicht um Gefangene handelt. Bei Einzeleinsatz muss die Unterkunft versperrbar sein und hat streng getrennt von den deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Einzelunterbringung männlicher Ostarbeiter ist nur statthaft, wenn mindestens ein männlicher deutscher Volksgenosse im Hause wohnt.

Fremdländische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie aus den Baltenländern unterliegen den Bestimmungen für ausländische Arbeiter, sie sind aber in ihrer Legensführung besonderen Einschränkungen unterworfen. Diese Beschränkung bezieht sich im allgemeinen auf Trennung von den deutschen Menschen. Bei reichsfeindlichen Bestrebungen, Arbeitsunlust, Arbeitsverweigerung, kriminellen Verfehlungen, Geschlechtsverkehr usw. unterliegen sie jedoch den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Polen und Ostarbeiter.

3.) Freissits

Grundstriich besteht für Ostarbeiter absolutes Ausgehverbot, d.h., sie dürfen ihre Unterkunft nur zum Zwecke der Arbeit verlassen. Ihre Freizeit spielt sich demnach in den Unterkünften ab. Einer Ausgangsbewilligung kann nach längerem Arbeitseinsatz und bei guter Führung unter Aufsicht eines besonders bewährten Ostarbeiters zugestimmt werden. Bewährten Ostarbeitern soll wöchentlich einmal Ausgang gewährt werden. Der Ausgang darf nur in Gruppen von 10 bis 20 Mann wahrgenommen werden. Nach wie vor ist aber darauf zu achten, dass die Russen von der deutschen Bevölkerung fernzuhalten sind. Der Besuch von Kinos, Gaststätten usw. bleilt verboten.

Fremdländische Arbeitskräfte nieltvolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie aus den Baltenländern dürfen nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde das Kreisgebiet verlassen.

4.) Verhalt en:

Jeder gesellige Verkehr der Ostarbeiter mit deutschen Volksgenossen, mit ausländischen Arbeitskräften und insbesondere mit Kriegsgefangenen ist verboten. Soweit es die Arbeitsbedingungen erlauben, ist auch am Arbeitsplatz eine scharfe Trennung einzuhalten. Es ist insbesonder unstatthaft, dass deutsche Volksgenossen mit den Ostarbeitern gemeinsam die Mahlzeiten einnehmen. Der Besuch von Kirchen, Gaststätten und Ausflugsorten ist grundsätzlich verboten.

. 5.) Geschlechtsverkehr:

Es ist klar, dass der Geschlecht sverkehr aller Ostarbeiter mit Beutschen verboten ist. Gegen den Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern und - arbeiterinnen mit anderen ausländischen Arbeitskräften (Tschee en, Polen usw.) ist, soweit nicht besondere Gründe (öffentliches Ärgernie, Verstess gegen die Lagerordnung usw.) verliegen, nicht einzuschreiten.

Geschlechtsverkehr von Ostarbeitern mit Deutschen wird

bei missiehen Russen grundsätzlich mit dem Tode, bei deutschen Volksgenossen beiderlei Geschlschts und bei weiblichen Ostarbeitern mit Einweisung in ein Konzentrationslager auf längere Dauer geahndet. Bei Bekanntwerden eines solchen Deliktes ist sofort die Staatspolizeistelle Innsbruck zu benachrichtigen. Die notwendigen Ermittlungen sind ohne Verzug in Angriff zu nehmen.

6.) Allgemeines:

Arbeitsunlust, Arbeit sverweigerung, Arbeitsflucht, reichsfeirdliche Pestrebungen, Aufhetzung zur Sabotage und dgl. werden bei Ostarbeitern mit Einweisung in ein Arbeitserziehungslager bezw. Konzentrationslager und in schweren Fällen mit dem Tode hestraft. Anzeigen über derartige und auch Briminelle Delikte sind bei gleichzeitiger Festnahme an die Staatspolizeistelle Innskruck zu leiten. Die Fahndung nach flüchtigen Ostarbeitern erfolgt von hier aus. Jede Flucht ist demnach sofort zu melden. Die kennzeichnungspflichtigen Ostarbeiter haben ihr Abzeichen auf jedem Kleidungsstück (bei der Arbeit ohne Rock also auch auf der Unterkleidung) zu tragen. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten, insbesondere ist darauf zu achten, dass die Akzeichen nicht nur mittels Nadel angeheftet, sondern aufgenäht sind. Für die Durchführung der Kennzeichnung sind die Kreispelizeihehörden verantwortlich. Verstösse gegen diese Vorschrift sind nach Möglichkeit von den Gendarmerieposten bezw. der zuständigen Kreispolizeibehörde zu ahnden. Im Wiederhallungsfalle ist an die hiesige Dienststelle die Anzeige zu erstatten.

Festgenommene Ostarbeiter sind grundsätzlich zunächst zur Verfügung der Staatspilizeistelle Innsbruck in das Arbeitsersiehungslager Reich neu einzuliefern.

Die Einlieferung können nur in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr erfolgen.

Die Gendarmericposten bezw. Schutzpolizeidienstabteilungen in deren Pereich sich männliche oder weibliche Ostarbeiterlager befinden, haben am 1. jeden Monats - erstmalig am 1.1.43 - über die Stärke der Belegschaft, Zu- und Abgang, Meldung zu erstatten.

Weiblichen Ostarbeitern kann bei Bewährung wöchentlich einmal Ausgang gegeben werden. Im übrigen gelten für sie die gleichen Bestimmungen wie für die männlichen Arbeitskräfte. Sie dürfen selbstverständlich den Bereich des Ortspolizeibezirks ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nicht verlassen. Diese Erlaubnis ist nur in äusserst dringenden Fällen und nur zuverlässigen Personen zu geben.

II. Arbeitskräfte aus dem ehemals polnischen Gebiet:

Wie schon unter I Abs. c) erläutert wurde, gelten als Arbeitskräfte polnischen Volkstums alle, die aus den eingegliederten Ostgebieten und aus dem Generalgouvernement einschliesslich des Bezirkes Bialystok und des Distriktes Lemberg eingesetzt worden sind. Diese Personen haben das Kennzeichen "P" zu tragen. Die schon vor dem 1.9.1939 im deutschen Gebiet ansässig gewesenen Polen sowie alle, die als eindeutschungsfähig anerkannt worden sind, fallen nicht unter diese Gruppe, desgleichen auch nicht diejenigen Polen, die aus den besetzten West- und Nordgebieten zum Einsatz gekommen sind.

Soweit Polen mit anderen ausländischen Arbeitskräften in Lagern untergebracht sind, ist eine Trennung von diesen erforderlich. Ich verweise auf die diesbezüglichen Polizei-verOrdnungen des Reichsstatthalters, Ihnen ist auch das Verlassen des Ortsgebietes nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur in dringenden Fällen erteilt werden.

Der Besuch deutscher Veranstaltungen kultureller, kirchlicher und geselliger Art ist den Zivilarbeitern und - arbeiterinnen polnischen Volkstums untersagt. Verstösse dagegen werden von den unteren Verwaltungsbehördem geahndet und sind in jedem Falle nach hier zu melden. Im Wiederholungsfalle sind die festzunehmen und zu meiner Verfügung in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern.

Bei ständig lässiger Arbeit, Arbeitsniederlegung, Aufhetzung anderer Arbeiter, eigenmächtigem Verlassen der Arbeitsstätte, Sabotagehandlungen, Antreffen ohne Ausweis bezw. ohne Aufenthaltsberechtigung (Genehmigung zum

vorübergehenden Verlassen des Wohnertes, Urlaubsschein, Rückkehrbescheinigung usw.) sind die polnischen Arbeitskräfte unverzüglich festzunehmen und mit Bericht nach hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr zwischen Polen und Deutschen ist verboten. Die männlichen Polen werden grundsätzlich mit dem Tode, die weiblichen sowie die Deutschen beiderlei Geschlechts mit längerer Einweisung in ein Konzentrationslager bestraft. In vorliegendem Fällen sind die Betreffenden sofort festzunehmen und zu meiner Verfügung in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern. Dies gilt auch für die polnischen Arbeitskräfte, die aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden hier zum Einsatz gekommen sind.

Werden polnische Arbeiter flüchtig, sind sie mit genauen Personalien, bei denen insbesondere der letzte Wohnsitz im Generalgouvernement bezw. den eingegliederten Ostgebieten angegeben sein muss, zu melden, damit von hier aus die Fahndung eingeleitet werden kann.

III. Behandlung der Protektoratsangehörigen (Tschechen):

Protektoratsangehörige sind nicht konnzeichnungspflichtig; sie unterliegen hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen den vom Reichsstatthalter erlassenen Polizei-Verordnungen.

Beim Vorliegen unbegründeter Arbeitsverweigerung, asozialen Verhaltens, politischer Betätigung und sonstiger staatsfeindlicher Einstellung sind sie jedoch festzunehmen und unter Vorlage des Sachverhaltes nach hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr mit Deutschen ist auch den Protektoratsangehörigen untersagt. In bekannt werdenden Fällen ist gegen beide Teile mit Festnahme und Einlieferung vorzugehen.

IV. Behandlung der im Reich eingesetzten italienischen Arbeitskräfte:

Bei Arbeitsvertragsbruch, Bummelei und sonstigen Fällen von Arbeitsunlust, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten notwendig machen, sind die Italiener eingehend zu belehren bezw. staatspolizeilich zu verwarnen. Dies muss unter Betonung der gemeinsamen Arbeit für den gemeinsamen Endsieg so gestaltet werden, dass die gewünschte Wirkung erreicht

und der Betreffende von der Notwendigkeit der Erfüllung seiner Pflichten überzeugt wird. In jedem Falle ist unter Darlegung des Tatbestandes und des von dort Veranlassten zu berichten.

Bei Streiks, Arbeitsniederlegungen und Tumulten am Arbeitsplatz oder in den Unterkünften sind die Rädelsführer sofort fostzunehmen und mit Bericht in das Auffanglager Reichenau einzuliscern.

V. Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten Frankreichs. Pelgiens, den Niederlanden, Norwegen und Dänemark:

Bet diesen Gruppen von Arbeitskräften ist zu beachten, dass sie mit Ausnahme der Franzosen und z.T. Folgior germanischer Abstammung sind. Sie sind Gaher grundsätzlich wie die deutschen Arbeitskräfte zu behandeln. Disziplinlosigkeiten, Arbeitsunlust u.ä.m. sind zunächst in eigener Zuständigkeit mit erzieherischen Massnahmen, wie Ermahnungen und Belehrungen zu ahnden. Derartige Fälle sind mit dem von dort Veranlassten nach hier zu melden. Soweit die Disziplinlosigkeiten dieser Arbeiter auf politischem Gebket liegen (z.B. Aufhetzung zum Streik, Sabotagehandlungen, kommunistische Agitation), sind sie sofort festzunehmen und in das Polizeigefängnis Innsbruck einzuliefern.

Arbeiter aus diesen Gebieten, die eine Aufenthaltsberechtigung für den Ort, an dem sie angetroffen werden, nicht nachweisen können, sind grundsätzlich festzunehmen und einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr dieser Arbeitergruppe mit Deutschen ist nicht erwünscht und bei Bekanntwerden in geeigneter Ferm zu unterbinden.

VI. Behandlung der Arbeitskräfte aus den besetzten Südostgebieten (Griechen, Serben Kroaten, Slowenen, Slowaken):

Hinsichtlich ihrer Lebensbedingungen unterliegen sie wie alle anderen ausländischen Arbeitskräfte den vom Reichsstatthalter erlassenen Polizei-Verordnungen.

Bei Pisziplinlosigkeiten, Arbeitsunlust oder - verweigerung, politischer Betätigung u.ä.m. sind diese Arbeitskräfte festzunehmen und mit Tatbestandsbericht hier einzuliefern.

Der Geschlechtsverkehr mit Deutschen ist untersagt. Sollten Fälle bekannt werden, sind beide Teile festzunehmen.

VII. Abhören von ausländischen Sendern:

Nach einem Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD ist den einzelnen Gruppen ausländischer Arbeiter das Abhören der Sender ihres Heimatlandes gestattet. Durch Presseveröffentlichung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 28.10.41 sind bereits die Sender der nachstehenden Länder allgemein zum Abhören freigegeben, so dass auch für die ausländischen arbeiter hierin keine Beschränkungen bestehen: Belgien, Niederlande, besetztes (nicht unbesetztes) Frankreich, Norwegen, Serbien, Griechenland, eingegliederte Ostgebiete. Die politisch e Haltung des Rundfunks folgender Länder wird als freundlich angesehen: Dänemark, Finnland, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei und Spanien. Dass italienische Arbeiter ihre Heimatsender abhören dürfen, braucht hier nicht besonders betont zu werden, Bemerkt muss aber werden, dass alle in Deutschland tätigen ausländischen Arbeiter aus den oben genannten Ländern ihren Heimatrundfunk nur in geschlossenen Veranstaltungen abhören dürfen. Für eine entsprechende Überwachung ist Sorge zu tragen.

Falls sich in der sicherheitspolizeilichen Behandlung der aufgezeigten ausländischen Arbeitskräfte Änderungen ergeben sollten, werde ich dies umgehend bekanntgeben.

Die vom Gauleiter in seiner Eigenschaft als Reichsstatthalter und Beauftragten des Generalbevollmächtigten im *su Tirel-Vorarlberg für den Arbeitseinsatz herausgegebenen Verordnungen und Bestimmungen werden von diesen sicherheitspelizeilichen Anordnungen nicht berührt.

In Vertretung:

1-Hauptsturmführer.

Der Landrat des Areises Kufstein

Kufstein, den 20. Jänner 1943.

I a² - 115 15 Dr. //a/II

An alle Herren Bürgermeister dos Preises Lufstein.

> Betreff: Einsatz von ausländischen Arbeitskriften. Anlagen: - 1 -

Angeschlossen übersende ich Thnen ein Rundschreiben der Geheimen Staatspelizer Innsbruck betreffend den Linsatz von ausländischen Arbeitskräften, worin alle derzeit bestehenden Vorschriften über die Behandlung dieser bei uns eingesetzten ausländischen Arbeiter enthalten sind.

Ich nehme Bezug auf meine Ausführungen beim letzten Gürgermeister= kus am Hechtsee und bitte, auf die Einhaltung der für ausländische Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften ein besonderes Augenmerk zu richten. Insbesondere kommt es immer wieder vor, dass Ostar= beiterinnen ohne die vom Jürgermeister auszustellende Bescheinigung das Gemeinde gebiet verlassen und in nufstein er= scheinen, auch werden immer .ieder Ostarbeite, und Ostarbeiterin= nen olme dem vor eschriebenen Abzeichen angetroffen, wobei zu be= merken ist, dass das Abzeichen auf jedem Kleidungsstück zu tragen isti

Ich werde in Gemeinden, in denen die Vorschriften gegenüber aus= ländischen Arbeite n nicht oder scalecht eingehalten werden, in Zukunft nicht nur die Gendarmerie posten, sondern auch die Bürgermei= ster zur Verantwortung ziehen.

(Gez.:) Dr. Walter K. Landrat.

Majaloger

Gemeindeamt Ebbs

Zahl 1410 Beilagen

Zahl 7 Denagan 25.1.43.

ha chanahrstand Kroisbauernschaft K u f s t e i n .

II A 2 572.

Rundschreiben Nr. 25/43.

An alle Herrn Ortsbauernführer!

Zur Mitkenntnis: an alle Herrn Ortsgefolgschaftswarte,

Betreff: Versorgung mit Bekleidung und Schuhwerk der Ostarbeiter (inen).

Auf die Versorgung der Ostarbeiter/inen mit Bekleidung und Schuhwerk herrscht unter den Betriebsführern noch vielfältig Unklarheit.

Ich weise deshalb im Folgenden nochmals auf die wichtigsten Be - stimmungen hin und bitte die Betriebsführer, welche Ostarbeiter/inen beschäftigen, davon zu unterrichten.

In der Hauptsache werden die Ostarbeiter/inen aus der Altkleider - sammlung mit Kleider und Schuhwerk versorgt. Sollten die Altkleider-zur Versorgung der Ostarbeiter/inen nicht ausreichen, wird folgende neue Kleidung über Antrag von den Wirtschaftsämtern zur Verfügung gestellt.

1.) Für männliche Ostarbeiter:
Hose, Jacke, Unterhose, Hemd, Fusslappen, Socken, Handschuhe,
Mitzen.

An Schuhwerken: Vollholzschuhe oder Galoschen mit Holzschlen.

2.) Für weibliche Ostarbeiter:
Kleid, Jacke, Rock, Bluse, Hemd, Schlüpfer, Socken oder Strümpfe,
Handschuhe, Kopftuch. Schuhwerk wie bei den Männern.

Die Anträge auf Bekleidung solcher Kleider und Schuhe sind beim zuständigen Wirtschaftsamt einzubringen.

Die Sachen sind von der Auslieferungsstelle vom Betriebsführer abzuholen und zu bezahlen. Der Betriebsführer ist ermächtigt, die Bekleidungskosten den Ostarbeiter/inen in kleinen Teilraten von ihrem Lohn abzuziehen.

Die Kleidungsstücke sind nur für die Ostarbeiter/inen bestimmt und es ist dafür zu sorgen, dass die Sachen möglichst lang gebrauchsfähig erhalten bleiben.

Ich bitte um Unterrichtung der Betriebsführer.

II A 2 338

Betreff: Einsatz ausländischer Arbeitskräfte.

Es besteht Aussicht, dass in nächster Zeit der Kreisbauernschaft Kufstein noch weitere ausländische Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

Da die Zahl beschränkt sein wird, bitte ich daher die Ortsbauern - führer, die noch Ausländer brauchen, die Zahl derselben bis 15.4.43 der Kreisbauernschaft zu melden.

Bei dieser Meldung sind nur die allerdringendsten Fälle zu berücksichtigen, damit mit dem noch zur Verfügung stehenden Kräftebestand Katastrophenfälle geregelt werden können.

Später einlaufende Meldungen oder ungerechtfertigte Meldungen werden nicht berücksichtigt.

Heil Hitler ! I.A.

m= for

Der Landrat des Kreises Kufstein. doubt words player bright words variety angles entate aftern soften more great more agreed offend nature design angles aftern aftern and angles and and angles and angles aftern and angles angles and angles angles and angles angles and angles angles angles and angles angles angles and angles angle

Kufstein, den 7. August 1943.

02 -12 - 1943 La/G.

An alle Herren Bürgermeister des Kreises Kufstein. State Street Street State Street Stre

Betreffa Erfansung der Fliegerbeschädigten.

Um einen Überblick über den jeweiligen Stand der im Kreis Kufstein befindlichen Bombenbeschädigten und Evakuierten zu erhalten, ist sofort, längstens bis Montag, den 9. August 1943 nach folgendem Gesichtspunkt Bericht zu geben:

- 1. Anzahl der Personen
- 2. davon Kinder bis zu 14 Jahren 13 Eur. 2376
- 3. getrennt nach den einzelnen Heimatgauen
- 4. Anzahl der Personen aus luftgefährdeten Gebieten, 15 E 15 K davon Kinder bis zu 14 Jahren, getrennt nach Heimatgauen. Roln 5F 9K;

Veränderungen sind nach gleichen Richtlinien am 1. jeden Monats anher zu berichten. Juren 3F 1K

Numberg 2E 2K

Der Landrat: gez. Dr. Walter.

Gemeindeamt Ebbs ayelangt am 9.8.4

Sombont of his high in the Krefeld 1E-1K

Rastenburg 1E-1K

(Milheim apa him 3E-8K) (in substituted & 3.8.43

Myspertal 1E-1K

Repolt 1E-1K

(3F-6K) Wymnobid

Sincledor 9E-4K

Riclefeld 1K 2K

13K 231-36

Fineldorf 2E 4K vyn

Der Bürgermeister der Gemeinde Ebbs

bei Kufstein (Tirol)

Postscheckkonto: Amt Wien 102641 Ruf: Ebbs Nr. 2

Zl. 474.

Betr.: Erfassung der Fliegerbeschädigten.

An den Herrn Landrat des Kreises I u f s t e i n .

Unter Bezugnahme auf das dortamtliche Schreiben vom 7.8.1943 O2-12-1943 La/G., betreff Erfassung von Bombenbeschädigten und Evakuierten in der hiesigen Gemeinde, wird die Zahl derselben wie folgt gemeldet:

- 1.) Anzahl der Personen : 36.
- 2.) Davon Rinder bis zu 14 Jahren : 23.
- 3.) Aus den Heimatgauen: Krefeld 1 Erwachsene, 1 Kind. Rastenburg 1 Erwachsene, 1 Kind. Mülheim a.d. Ruhr 3 Erwachsene, 8

 Kinder. Wuppertal 1 Erwachsene. Reydt 1 Erwachsene, 1 Kind.

 Kölm 3 Erwachsene, 6 Kinder. Düsseldorf 2 Erwachsene, 4 Kinder. Bielefeld 3 Kinder.
- 4.) Anzahl der Personen auch den luftgefährdeten Gebieten: 15
 Erwachsene und 15 Kinder.Davon Köln 5 Erwachsene u.9 Kinder
 Düren 3 Erwachsene u.1 Kind.Nürnberg 2 Erwachsene u.2 Kin=
 der.Mainz 1 Erwachsene u.1 Kind.Frankfurt 1 Erwachsene u.
 1 Kind.Düsseldorf 1 Erwachsene u.1 Kind.Berlin 2 Erwachsene

Der Birgermeister:

6:meiner

6:mein

474 ad.

Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Bezug: Dortige Verfügung v.7.8.43,02-12-1943 La/G.

An den Herrn Landrat des Kreises Kufstein.

Zum hiesigen Berichte Zl.474 vom 10.8.1943. betreff Erfassung der Fliegerbeschädigten, teile ich mit, dass folgende Veränderung zu verzeichnen ist:

An 23.8.1943 sind von hier aus dem Heimatgau Wilheim a.d.Ruhr 3 Erwachsene und 8 Kinder abgesiedelt.

Anderweitige Veränderungen sind nicht vorge=

Der Birgermeister :

474 ad.

Erfassung der Fliegerbeschädigten.

Bezug : Dortige Verfigung v.7.8.43.0 2 - 12 - 1943 La/G.

An den Herra

Landrat des Kreises

Kufstein.

Zum h.o. Berichte Zl. 474 ad vom 31.8.1943, betreff Erfassung der Fliegerbeschädigten, teile ich mit, dass folgende Veränderungen zu verzeichnen sind:

Abgesiedelt in dem Gau Köln sind inzwischen 5 Erwachsene und 6 Kinder.

Zugezogen aus den Gau Düsseldorf sind 2 Erwachsene und 1 Kind und aus den Gau Berlin ebenfalls 2 Erwachsene und 1 Kind.

Anderweitige Veränderungen sind nicht zu verzeichnen.

Der Bürgermeister I.A.

2 4E 6K

Kufstein, den 31. August 1943.

0 a⁸ - 000/13 Dr.Wa/Ma

An alle

Herren Bürgermeister des Kreises

Kufstein

Betreff: Unterbringung von Bombenflüchtlingen bezw. Evakuierten aus München.

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, dass Bombenflüchtlinge bezw. Evakuierte aus München bei den Bürgermeistern und auch bei meiner Behörde vorstellig werden und die Bewilligung zur Niederlassung und zum Aufenthalt im Kreis Kufstein anstreben.

Wie allen Bürgermeistern bekannt ist, ist der Gan TirolVorarlberg Aufnahmegau für die Altreichsgaue Essen und Hessen-Nas=
sau, d. h. es sind die bei uns vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten
ausschließlich für Bombengeschädigte und Evakuierte aus diesen Ge=
bieten vorgesehen. Es sind daher diese Antragsteller aus München in
ihre eigenen Aufnahmegau München-Oberbayern weiterzuverweisen und
ist ihnen mizuteilen, dass die Bewilligung für einen längeren als
den normalen 3-wöchentlichen Erholungsaufenthalt auf keinen Fall
erteilt werden kann. Es ist dies umso notwendiger, als man im Gau
München-Oberbayern darangeht, wie ich aus einer Bekanntmachung des
Landrates in Rosenheim sehe, die nicht aus den ihnen zugewiesenen
Entsendegauen stammenden Volksgenossen auszuquartieren. Es werden
daher ein Großteil der bisher in München-Oberbayern untergekomme=
nen Volksgenossen aus Essen bei uns Unterkunft suchen und sollen
sie auch finden.

Im Übrigen gilt das über die Münchner Gesagte auch für alle anderen (ausgenommen eben der aus Essen und Hessen-Nassau stammenden Volksgenossen); ich habe lediglich die Münchner besonders erwähnt, weil sie derzeit - wie bereits eingangs erwähnt - in größerer Zahl diesbezüglich vorstellig werden.

Landra!

Gemeindeami Ehbs

Tail 560 Beilagen

Glagelangt am 6.9.43

Der Landrat des Kreises

Kufstein

Kufstein, den 28. Sept. 1943.

X

I a² - 115/16 Dr.Wa/Ma

An alle

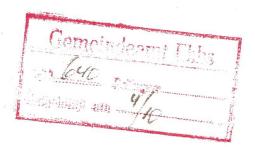
Herren Bürgermeister des Kreises

Kufstein

an alle

Gendarmerie - Dienststellen des Kreises

Kufstein.



Betreff: Behandlung italienischer Arbeitskräfte.

Infolge der politischen Entwicklung in Italien ist den im Reich befindlichen italienischen Arbeitskräften größte Aufmerksamkeit zu widmen. Die Arbeiter wurden bereits in kurzen Appellen darwauf hingewiesen, dass unberechtigte Arbeitsniederlegung als Streitwersuch nach den harten deutschen Kriegsgesetzen geahndet wird. Widersetzlichkeiten, Arbeitsverweigerung usw. sind sofort mit Festwahme des Betreffenden zu begegnen. Besonders ist gegen die Rädelseführer sefort einzuschreiten.

In Dagern, die von italienischen Lagerführern geleitet werden, ist diesen im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen (DAF) ein deutscher Lagerführer beizugeben. Sofern die Haltung des Italienischen Lagerführers nicht einwandfrei ist, ist dieser, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, festzunehmen und durch einen deutschen Lagerführer abzulösen.

Bei Streifen ist besonders auf abwandernde italienische Arbeitskräfte zu achten. Diese sind festzunehmen und in das Amts=gerichtsgefängnis Kufstein zu überstellen.

Gegenüber den arbeitswilligen Elementen ist korrekt und höflich vorzugehen, da diese für den Treuebruch der Badoglie-Clique nicht verantwortlich gemacht werden können. Deshalb ist dafür zu sorgen, dass sie keinesfalls beleidigt und insultiert oder gar als Italiener verächtlich gemacht und behandelt werden.

Falls erforderlich, sind die Arbeitswilligen vor Ausschreitungen irgendwelcher Art zu schützen. Durch politische Aufklärung ist die Stimmung der italienischen Arbeitskräfte zumindest zu neutralisieren, damit sie dem Arbeitsproßeß ershalten bleiben. Die Sperre der Grenze für Ausreisen ist mit Ügerlastung der Bahn zu erklären. Eventuelle Wünsche der italienischen Arbeiter sind nach hier zu richten.

Jede Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse hat jedoch bei Widersetzlichkeiten, Arbeitsniederlegung, staatsfeindlicher Einstellung usw. zu unterbleiben. In diesem Falle ist rücksichtslos mit Festnahme und Überstellung nach hier vorzugehen.

F.d.R.

Gez.:) Dr. Walter Landrat. 0a8 - 000/3 Dr.Wa/M

An alle
Herren Bürgermeister
des Kreises
Kufstein

Betroff: Meldepolizeiliche Erfassung der Umquartierten.

Bezug: Meine Verfügung vom 14.2.1944, Oa8 - 001/3 Dr.Wa/M.

Der Reichsführer SS und Reichsminister des Inneren weist in einem Schnellbrief auf die Wichtigkeit einer lückenlosen polizeilichen Anmeldung aller Umquartierten hin. Ich habe bereits in meiner Rundverfügung vom 14.2.1944 die Herren Bürgermeister angewiesen, in Zusammenarbeit mit den Gendarmerieposten unverzüglich das Gemeindegebiet systematisch durchzukümmen und alle bis dorthin noch nicht gemeldeten Personen zur polizeilichen Anmeldung zu bringer

Ich bitte dafür bemigt zu sein, dass auch in Zukunft die polizeiliche Anmeldung nicht vernachlässigt wird. Dabei ist zu betonen, dass auch beim Beziehen einer anderen Wohnung inner= halb der gleichen Gemeinde die polizeiliche Anmeldung zu erfolgen hat. Ich mache darauf aufmerksam, dass neben den Umquartierten als Hauptmeldepflichtigen auch die Hauseigentümer und Wohnungs= geber meldepflichtig sind und dass auch diese sich der Bestrafung aussetzen, wenn die polizeiliche Anmeldung von Zugezogenen unter= bleibt. Ich bitte in dieser Hinsicht die Kontrollen zu verschär= fen und bei Feststellung von Nachlässigkeiten umgehend Anzeige zu erstatten.

Der Reichsführer SV weist besonders daraufhin, dass es von Wichtigkeit ist, dass auch die den Meldebehörden obliegende Rückmeldungspflicht eingehalten wird. Dabei ist besonders hervormuheben, dass Rückmeldungen auch gerade dann zu erstatten sind, wenn Umzuquartierende bezw. Umquartierte ihre letzte Wohnung dameben beibehalten und infolgedessen einen Abmeldeschein nicht vorzulegen brauchen. Ich bitte alse, der meichsmeldepflicht in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden und auch irrtümlich in der zurückmelnen. Ender Zeit unterlassene Rüstmeldungen schnellstens nachzumholen.

Der Landrat des Kreises

Kufstein

0a8 - 000/3 Dr. Wa/Ma

Kufstein, den 17. Oktober 1944

An alle

Herren Bürgermeister des Kreises -

Kufstein

Betreff: Flüchtlingsbewegung aus dem Westen. Bezug : Ohne Vorgang.

Auf Grund der militärischen Ereignisse im Westen und Osten sind seit einiger Zeit flüchtige Franzosen, Flamen, Wallonen, Niederländer und auch Esten und Letten in das Kreisgebiet gekommen und haben hier Aufenthalt genommen.

Ich bitte besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass diese Personen sich unverzüglich polizeilich melden und bitte ausserdem, mir in jedem Einzelfall den Zuzug zu melden.

ges fandGez-:) Dr. Walter Landrat

Kufstein, am 5.XI.1944

Der Landrat

des Kreises Kufstein

In 11 - 170 Dr. Wa/Sp.

An allo Horrn Bürgermeister des Kreises Kufstein 482 13. 11. 1ptt.

Botr .: Unterbringung Luftkriegsbetroffener aus Immsbruck.

Murch die neuerlich auf die Gauh uptstadt Innsbruck und die Kreisstadt Kufstein erfolgten Terrorangriffe, wurden viele Volkagenessen obdachles, die über Weisung des Herrn Gauleiters in Gau Tirol untergebracht werden müssen. Ta der auf meinen Kreis entfallende Anteil ziemlich hoch ist, muß ich Sie bitten, alle halbwegs gedeneten Räume ausnahmsles zu erfassen und sieherzustellen. Es handelt sich in der Hauptsache um Frauen mit kleinste u. Kleinkinder und ist daher bei der Erfassung derauf zu achten, daß Heize u. Kochgelegenheit vorhanden ist, damit die Kleinen keine gesundheitlichen Schäden erleiden.

Sie müßen unter allen Umständen sofort demangehen Großwehnungen zu unterteilen, sowie unterbelegte Räume sicherzustellen, demit beim Eintreffen Obdachloser eine reibungslose Unterbringung gewährleistet ist.

Mit dem Eintreffen der Juftkricgsbetroffenen Innsbrucker Femilien ist stündlich zu rechnen und erwarte ich von Ihnen rücksichtslesses Durchgreifen bei der Sicherstellung der Räume. Es derf nicht wieder vorkommen, daß die Ihnen Zugewießenen, so wie einige Male, bei ihrem Eintreffen, selbst auf Quartiersuche gehen müßen und überall verschlossene Türen vorfinden.

Es muß und wird noch möglich sein Quartiere aufzutreiben, denn unter normalen Verhältnissen fanden Sommergäste bei der bäuerlichen, sowie auch bei der übrigen Bevölkerung bereitwilligst Aufnahme.

Der Ortsgruppenleiter und dessen Miterbeiter werden angewiesen bei der Erfeseung der Quartiere mitzuholfen und Sie unterstützen.

Wenn Sie auf Schwierigkeiten stoßen und Wohnungeinhaber antreffen, die für die derzeitige Lage absolut kein Verständnie Aufbringen, bitte ich mir sofort Moldung zu erstatten, damit ich entsprechende Strafen über diese Zeitgenossen verhängen kann.

F.d.R.d.A.

(Gez.) Dr. Walter
Tandret.

Der Landrat des Kreises Kufstein

Kufstein, den 20. Nov. 1944

0a3 - 000/3 Dr.Wa/Ma

An alle

Gendarmerie - Dienststellen des Kreises

Kufstein

an die

Herren Bürger meister Schutzpolizei-Dienstabteilungen

Kufstein und Wörgl

Betroff: Kenntlichmachung der Ostarbeiter.

Mit Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 17.7.1944 wurden für die Ostarbeiter neue Volkstumsabzeichen eingeführt. Es wurde nun festgestellt, dass viele Ostarbeiter keine Ostabzeichen mehr tragen, woll noch nicht genügend neue Volkstumsabzeichen vorhanden sind und die bisherigen Ostabzeichen von den Ortspolizeibehörden nicht mehr ausgegeben werden. Da bisher nur ein Teil der neuen Volkstumsabzeichen geliofort werden konnte, ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass jeder Ostarbeiter bezw. Ostarbeiterin entweder im Besitze des neuen Volkstumsabzeichens od oder des alten blauen Ostabzeichens ist. Das Ostabzeichen ist weiter zu tragen, bis genügend Volkstumsabzeichen Vorhanden sind und ausgegeben werden können.

laphofia

(dz.:) Dr. Walter

Landrat

Gemeindeamt Ebbs

Zahl 158 Beileren

Eingelangt am 3.1945.

Kufstein

Kufstein, den 4. Dezember 44

Ia² - 115/13 Dr.Wa/Ma

An alle

Herren Bürgermeister des Kreises

Kufstein



Nachrichtlich: An alle

Gendarmerie - D i e n s t s t e l l e n des Kreises

Kufstein

Betreff: Ostarbeiter und Poleneinsatz; Reisescheine.

Bezug : Meine wiederholten Verfügungen in obiger Angelegenheit.

Anlagen: - 0 -

Trotz meiner mehrfachen Rundschreiben muß bei Kontrollen immer wieder festgestellt werden, dass die Ortspolizeibehörden und Arbeitgeber den Ostarbeitern und Polen zum Verlassen des Ortspolizeibereiches Reisebescheißigungen für mehrere
Tage ohne Zeitbeschränkung und sogar für die Grenzgebiete ausstellen. Die Betreffenden können sich daher in den Nachtstunden
-irgendwo herumtreiben und erhalten Gelegenheit, in irgend einem
Lager oder bei anderen Ostarbeitern und Polen in Privatunterkünf=
ten zu nächtigen. Dadurch wird auch die Flucht begünstigt.

Weiter werden nur in den seltensten Fällendie ausgestellten Reisescheine nach Beendigung des Ausganges zurückgefordert, obwohl dies ausführlich auf dem Schein vermerkt ist. Durch diese Nachlässigkeit wird den Ausländern Gelegenheit und geradezu ein Anreiz gegeben, die Reisescheine zu fälschen und wiederholt zu benützen.

Es ist ferner die Wahrnehmung gemacht worden, dass sich Ausländer, besonders Polen und Ostarbeiter, Reisescheine ausstellen lassen und diese dann an Bekannte an Orte versenden, wo die Arbeitgeber und Ortspolizeibehörden die einschlägigen Bestimmungen streng einhalten und Reisescheine nur selten und auch nur zum

zum Besuche naher Verwandter ausstellen.

Ich bitte daher, in Zukunft die Reisescheine für Ostarbeiter und Polen, die nur für einen Tag ausgestellt werden dürfen, erst am Reisetage an die Betreffenden auszuhändigen.

Ferner weise ich nochmals daraufhin, dass nur für die geringe Anzahl einwandfreier und fleissiger Ostarbeiter und Folen ausnahmsweise als Belohnung in größeren Zeitabständen eine Reisebescheinigung zum Besuche naher Verwandter (Eltern oder Geschwister) ausgestellt werden darf, sofern sie den Nachweis erbringen, dass es sich bei dem zu Besuchenden tatsächlich um nähere Verwandte handelt.

Ich hoffe, dass nunmehr die bezüglich Ausstellung von Reisescheinen für Ostarbeiter und Polen geltenden Bestimmungen endgültig zur Kenntnis genommen wurden und werde ich in Zukunft, falls von irgend einem Bürgermeister dagegen verstoßen wird, mit den schärfsten Maßnahmen gegen die sen vorgehen. Ausserdem bitte ich, die Arsbeitgeber in Ihrer Gemeinde, die Ostarbeiter oder Polen beschäftigen, eingehend über die bestehenden Bestimmungen zu belehren und ihnen mitzuteilen, dass ich in Zukunft verpflichtet bin, Arbeitgeber, die sich an die diesbezüglichen Bestimmungen nicht halten, der Geheimen Staatspolizei zur weiteren Bestrafung zu melden.

Mayelofor ...

(Gez.:) Dr. Walter

Landrat

Sb.

Der Landrat des Kreises Kufstein

0a⁸ - 000/3 Dr.W/M

An alle

Herren Bürgermeister des Kreises

Kufstein

Betreff: Flüchtlingstransporte aus den besetzten Ostgebioten insbesondere aus dem Reichskommissariat Ostland.

Nachstehend gebe ich Ihnen in Abschrift einen an alle Gauarbeitsämter ergangenen Erlass bezüglich Flüchtlinge aus den besetzten Ostgebieten, insbesondere aus dem Reichskommissariat Ostland (Letten, Esten, Litauer) bekannt und bitte auch Sie, entsprechend

Kufstein, den 13. Jänner 1945

diesem Erlass vorzugehon:

"Aus dem Reichskommissariat Ostland sind in der letzten Zeit in nicht unerheblicher Zahl Esten, Letten und Litauer, teils mit Transporten, teils auch als Einzelreisende in das Reichsgebiet und auch in unseren Gau gekommen, tretzdem der Gau Tirol-Vorarlberg nicht als Aufnahmegau bestimmt ist. Der Gauleiter und Reichsstatthalter hat aus diesem Anlass verfügt, dass Flüchtlingsfamilien mit Kindern aus den obgenannten Gobieten grundsätzlich in unserem Gau nicht aufgenommen werden dürfen, Einzelflüchtlinge nur in beschders berücksichtigungswürdigen Fällen und wenn es sich um gesuchte Fachkräfte handelt, für die gin dringender Bedarf vorhanden ist.

Falls solche Flüchtlinge in Ihrem Bezirk eintreffen, sind sie - ohne das Durchgangslager in Wörgl zu passieren - in den nächst-gelegenen Gau weiterzuleiter. Als Aufnahmegau sind vom GEA mit Erlaß

vom 28.9.1944 - VI 5780.28/1782 - bestimmt worden:

a) für landw. Kräfte: Westfalen-Nord, Pommern, Sudatenland,
Mainfrankon, Bayreuth, München-Obb.,
Schwaben:

Schwaben;
b) für gewerbliche ": Sachsen, Berlin, Thüringen, Südhannover, Braunschweig, Württemkerg, RheinMain.

Angehörige von Intelligenzberufen sind auf jeden Fall in das Burchgangslager Graz zu schicken. Nicht einsatzfähige Personen sind in den Dienststellen der Inneren Verwaltung zum Abtransport in die vom Reichsminister des Inneren den Reichsverteidigungskom-

missaren benannten Auffanglager zu überstellen.

Jone Ausnahmefälle, die von Ihnen für den Einsatz im eigenen Bezirk zurückbehalten werden, sind - soweit sie nicht bereits das Durchgangslager Wörgl passiert haben - dem Vertrauensarzt des Arbeitsamtes vorzuführen, der neben der Beurteilung der Einsatzfähigkeit auch darüber zu entscheiden hat, ob Entwesungen oder Entlausungen vorzunehmen sind. Bei jehre Flüchtlingen, die im Stadtgebiet Innsbruck eingesetzt werden sellen, ist ausserdem vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen."

Mayrlofte

(Gez.:) Dr. Walter

Landrat

Georgia (1863) 1. 609 2. 18.1.1944. Der Ländrat des Kreises

Kufstein

Kufstein, den 25: Jänner 1945

Qa8 - 000/3 Dr.W/M

An alle

Herren Bürgermeister des Kreises

Kufstein

Betreff: Aufnahme von Flüchtlingen aus feindbedrohten Gebieten.

Es ist damit zu rechnen, dass aus den feindbedrohten Gebieten Flüchtlinge eintreffen, Diese Flüchtlinge sind von Ihnen zwischenzuverpflegen (Establiung und Lebensmittelmarken durch die NSV)für eine Mahlzeit) und auf schnellstem Wege in das Flüchtlingsauffanglager nach Kirchbichl, Gasthaus Schroll zu verweisen.

Von dort aus erfolgt dann die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden des Kreises.

Aller noch verfügbarer Raum ist daher sofort freizumachen und bereitzustellen.

Die Ankunft erhalten Sie zeitgerecht mitgeteilt. Ich werde versuchen, Ihnen nicht Einzelreisende sondern Sammeltransporte für die Gemeinde zu geben.

Es handelt sich in diesem Fall nur um Reichsdeutsche oder Volksdeutsche. Fremdvölkische Flüchtlinge werden von mir an die zuständigen Aufnahmegaue verwiesen.

F.d.R.

Gez.:) Dr. Walter

Landrat

Sb.

Gemerikari Ebbs - Zahl 632 Langelangt am 24.1.1945

Der Landrat des Kreises

Kufstein

Oa⁸ - ooo/3 Dr.W/M

Kufstein, den 1. März 1945

An alle

Herren Bürgerneister des Kreises

Kufstein

Betreff: Umquartierung.

Die NSV Kufstein teilt mir mit, dass das Flüchtlingauffanglager in Kirchbichl mit sofortiger Wirkung aufgelöst ist und daher keine Flüchtlinge mehr nach Kirchbichl geschickt werden. In Zukunft gilt die Regelung, dass alle Flüchtlinge oder Bombenbeschädigten deutschen Volkstums nach Schwaz/NSV-Bahnhofsdienst weiterzuleiten sind. Die Weiterleitung und eventuelle Reiseverpflegung übernimmt die jeweilige Ortsgruppe bezw. NSV.

Eventuell ankommende fremdländische Flüchtlinge sind unverzüglich Herrn Spies bei meinem Amte zu melden, damit dieser die Einweisung in mir zur Verfügung stehenden Lagern durchführt. Die Aufnahme von fremdländischen Flüchtlingen in Privatquartieren ist ausnahmslos untersagt und ist dafür zu sorgen, dass die fremdländischen Flüchtlinge sich auch unverzüglich in das vom Angestellten Spies jeweils namhaft gemachte Lager abgehen.

F.d.R. (Gez.:) Dr. Walter

Landrat

Gemeindeamt Ebbs

Zahl Beilagen

Eingelangt am

Der Landrat des Kreises

Kufstei

Kufstein den 15 März 1945

Ia¹¹-170 Dr.W/Sp.

An alle

Herren Bürgermeister des Kreises

Kufstein

Betreff: Unterbringung von deutschen Flüchtlingen aus dem Osten

Die Anordnung der NSDAP - Amt für Volkswehlfahrt vom 21.2. welche besagt, dass alle eintreffenden Flüchtlinge aus frontnahem Gebiet an die Bahnhofsdienststelle der NSV Schwaz zu verweisen sind, wird aufgehoben. Es dürfen daher in Zukunft keine Flüchtlinge mehr nach Schwaz geschickt werden. Alle in Ihrer Gemeinde eintreffenden Flüchtlinge sind unter allen Umständen unterzübringen. Ausgenommen davon sind folgende Gemeinde:

Reith, Brixlegg, Kramsach, Rattenberg, Kundl, Wörgl, Häring, Kirchbichl und Kufstein. Die vorgenannten Gemeinden überweisen die neuankommenden Flüchtlinge nach Kufstein/Durchgangslager Gasthaus Stafler/Sparchnerstrasso. Im Bedarfsfalle hat die Ortsamtsleitung der NSV für Ubergangsverpflegung und Unterkunft für einen Tag zu sorgen. Die oben nicht genannten Gemeinden müssen jetzt schon sorgen, dass alle verfügbaren und unterbelegten Räume restlos erfaßt werden, damit bei Eintreffen der in Kufstein gesammelten Flüchtlinge keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der NSV jetzt schon daranzugehen, Fahrgelegenheiten zu besorgen, denn es muß damit gerechnet werden, dass die Flüchtlinge von Kufstein oder sonstigen Bahnhöfen abgeholt wer-

den misson,

Soitiffiahe Anfragen Luitkriegsbetroffener und Flüchtlinge ob Unterkunfte verhanden sind, sind ausnahmslos abzulehnen. Vorerst müssen die eintreffenden Flüchtlinge untergebracht werden.

Im Wege der sogenannten Verwandtenverschickung dürfen Bombenbeschädigte und Flüchtlinge nur dann aufgenommen werden, wenn diese in der eigenen Wohnung untergebravht werden können und dadurch kein sichergestellter Raum verleren geht. Andernfalls muß der Zuzug

verweigert werden.

Ausländer sind in das Lager für fremdvölkische Flüchtlinge mach Kirchbichl (Schule) zu schicken, Volksdeutsche und fremdvölkischo Frauen, deren Männer in der Deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS dienen, sind den Reichsdeutschen gleichzustellen. Wenn an Hand der Ausweise nachgowiesen werden kann, dass die Angaben stimmen.

Maylofey

(Gez.:) Dr. Waltor

Landrat



Kufstein, den 16.3.1945

Der Landrat des Kreises Kufstein Oa⁸ - OOO/3 Dr.Wa/We

An alle Herren Bürgermeister des Kreises

Kufstein

An alle
Gendarmeriedienststellen
des Kreises
Kufstein

Betreff: Meldungen an die Zentralauskunftstelle für Rückgeführte und Umquartierte.

Ich mache auf den im MBliv Nr.6 vom 9.2.1945 Seite 124 veröffentlichten Erlass hinsichtlich der Meldungen an die Zentral-auskunfistelle für Rückgeführte und Umquartierte besonders aufmerksam und weise Sie hiermit an, diesen Anordnungen genauestens nachzukommen.

Durch die grosse Zahl der in den Gau hereingeströmten Flüchtlinge und Umquartierten ist eine genaue Durchführung des Meldewesens von besonderer Bedeutung und bitte ich, Ihr besonderes Augenmerk auf die Durchführung der gesamten Meldebestimmungen zu richten.

Die Gendarmerieposten weise ich an, in dieser Hinsicht engstens mit den Bürgermeistern zusammen zu arbeiten und für eine lückenlose Erfassung aller Heldepflichtigen besorgt zu sein.



Malter

Landrat

Coul degenous tecloso, Belline it 8, housestraise 44.
Morrisons & since 23.3.

Der Landrat

des Kreises Kufstein
"Wahnraumlerbug"
Lall - V. - T. John

An alle

Herren Bürgermeister des Kreises

Kuîstein

Betr.: Detreueng und Unterbringung der fremdvolkischen Flüchtlinge.

Die Betreuung und Unterbringung der fremdvölkischen Flüchtlinge erfolgt ab jetzt von meinem Amte. Untergebrucht werden diese Flüchtlinge ausnahmslos in den Lagern der Aufbaugemeinden Alphach und Thiersee-Landl. Ich
hitte Sie, alle Ausländer die in Frivatquartieren oder Gasthöfen untergebracht sind, mir sofort zu melden. Tabei sind auch jene Familien zu nennen,
gen denen der Mann z.B. in Arbeit steht. In diesen Fällen muß der Mann an
der Arbeitsstelle verbleiben und seine Angehörigen kommen in ein Lager. Auf
Grund der eingehenden Meldungen werde ich dann die Einweibung in das betreffende Lager vormehmen. Die dadurch freiwerdenden Räume wüssen freigehal
ten werden für die Unterbringung deutscher Flüchtlinge und Luftkriegsbetrof
fene.

Fremdvölkische Flüchtlinge die neu in IhrereGemeinde einreisen, sind sofort nach Kirchbiehl in das bereits bestehende Auffanglager im Schulhaus zu verweisen. Die Flüchtlinge sind zu belehren, daß sie sich sofort nach Eintreffen in Kirchbichl, beim Herrn Bürgermeister zu melden haben.

Ich bemerke hierzu noch, deß Volksdeutsche aus dem Ausland nicht zu den fremdvölkischen Flüchtlingen zählen, soferne sie einen Ausweis einer Volksdeutschen Mittelstelle besitzen.

Fremdvölkische Flüchtlingsfamilien deren Männer bei der deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS dienen, zählen nicht zu den Fremdvölkischen und sind genau wie die Volksdeutschen den Reichsdautschen gleichzustellen, vonausgesetzt natürlich, daß diese Familien dementsprachende Ausweise besitzen, die in den meisten Fällen von einer SS-Dienststelle ausgestellt

sind,

F.d.R.

Gezo: Dr. Walter

Landrat.



1a11 - V. An den Herrn Landrat des Jandkreises Kufstein

in Kufstein.

Betrifft: Betreuung und Unterbringung der freddvölkischen Flüchtlinge.

In unserer Gemeinde sind folgende fremdvölkische Flüchtlinge untergebracht:

Konnow Leopold, Ebbs-Wagrain 16, Rähni Harry mit Schn Aivo, Ebbs -Wagr. 16, Randmets Arnold, mit Frau, Ebbs Dorf 23.

Im Auftrag:

Der Kroishauptamtsleiter und Reauftragte des Kreisloiters für die Umquartierung.

Rundschreiben Nr. 28 / 45

An alle

Ortsgruppenloitor der NSDAP Ortsgrupponamtsleiter der NSV und Bürgormoister des Kreises K u f s t e i n.

Petrifft: Freimachung von Wohnraum für die Unterbringung der Wiener.

Dor Krois Kufstein hat sofort 7.700 Wiener aufzunehmen. Es handelt sich ausschließlich um Frauen mit Kinder, darunter wordende Mütter. Die Freimachung des Wehnraumes ist der Partei übertragen. Es ist gänzlich den Ortsgruppenleitern überlassen, wie sie dies durchziehen. Notwendige Beschlagnahmungen brauchen nicht mehr durch den Landrat verfügt werden, sondern werden die Bürgermeister ermächtigt, auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters Beschlagnahmungen durchzuführen. Das Reichsleistungsgesetz kann daher von den Bürgermeistern in allen Arten angewandt werden. Z.B. Beschlagnahmen von Zimmern, Mitbenützung der Küche, zur Verfügungstellung von Geschirr, Bettwäsche und sonstigen Hausrat. Auch das Verabfolgen von Verpflegung in Gasthöfen oder Bauernhöfen kann dem Vermieter oder dem Quartiergeber mit Reichsleistungsgesetz auferlegt werden. Bei der Erfassung ist rücksichtslos durchzugreifen. Jeder, der sich dagegen wehrt, ist sofort in Schutzhaft zu nehmen. Als Richtlinie diene Ihnen im allgemeinen, daß jeder Wohnraum mit Betten belegt sein muß. Ein Wohnzimmer gibt es nicht mehr. Die Zimmer von eingerückten oder abwesenden Personen sind ebenfalls in Beschlag zu nehmen. Ist kein Schlüssel vorhanden, kann die Wohnung durch die Polizei oder Gendarmerie geöffnet werden und die Wertgegenstände sichergestellt. Bei der Aufnahme des Wohnraumes sind unbedingt alle Gegenstände, die sich im betreffenden Zimmer befinden, aufzunehmen (insbesonders Bettwäsche), damit nicht dann bei der Belegung diese Gegenstände fehlen. Alle Gasthöfe und sonstigen Häuser sind zu überprüfen, ob diese wirklich voll ausgenützt sind (auch K.L.V.-Lager überprüfen). Bei der Unterbringung bei Bauern kann auch dazugeschritten werden, daß die Ostarbeiter mit den deutschen Arbeitern zusammen schlafen (Essen tun sie ja auch zusammen), wenn dadurch ein Raum für eine Familie frei wird.

Der Kreis wird in einigen Abschnitten eingeteilt, an dessen Spitzen jeweils ein Ortsgruppenleiter steht. Dieser ist für Bahnen Raum verantwortlich. Die Räume decken sich mit der

Kompanieeinteilung der Standschützen (mit Ausnahme von Radfelä, welches hier den Raum Kramsach zugeteilt wird). Die Raumeinteilung ersehen Sie aus beiliegendem Verteiler. Diese Abschnittsleiter erhalten von mir die Zuweisung an Personen und teilen diese in Ihrem Raum auf. Die Personen sind von den aufnehmenden Ortsgruppen in den Bahnstationen mit Pferdefuhrwerken abzuholen, da es nicht möglich ist, Lastkraftwagen zur Verfügung zu stellen. Es wird gut sein, wenn sich jede Ortsgruppe ein Durchgangslager errichtet, damit Sie für die Einweisung in die Privatquartiere etwas Zeit gewinnen. Ist kein anderer Raum vorhanden, kann die Schule benützt werden. Luftschutzbetten mit Strohsäcken kann ich Ihnen hiezu zur Verfügung stellen.

Ich errichte im Kreis ein Kriegsentbindungsheim, in welches Sie die zur Entbindung kommenden Frauen einweisen können.

In den geschlossenen Siedlungen können Sie für die Umquartierten (auch für alle anderen) eine Gemeinschaftsverpflegung einrichten. Verantwortlich dafür ist der NSV.-Crtsgruppenamts-leiter. Hiezu kann entweder ein Gasthof oder irgend eine NSV.-Küche herangezogen werden. Die Umquartierten geben dort ihre gesamten Marken ab und werden von dieser Küche aus vell verpflegt. Die Kosten übernimmt die NSV. Die Umquartierten erhalten dadurch natürlich weniger an Räumungsfamilienunterhalt. Die erforderlichen Kräfte sind von Ihnen beizustellen und erhalten diese von der NSV die Bezahlung. Es kann hier auch ohne weiteres ein ganzer Gasthof stillgelegt und durch uns beschlagnahmt werden.

Hail Hitler!

(Sunaritzer)

Krcishauptstellenleiter

NSDAP Kreisleitun Kufstein Amt für Volkswohlfahrt

Verteilerplan für die Aufnahme von Wienern

	Raum Brixle Verantwort	egg: licher Hohei	tsträger Pg.Li	idwig S	Splechtna,	Brixlegg
	Ortsgruppe	Brixlegg: Reith Alpbach	water.	250 250 300	Personen	
	1. V.	r Nokazi a jiha	Zusammen:	800	Personen	
	Raum Kramsa Verantwort		tsträger Pg.Gi	attmann	ı,Kramsach	
	Ortsgruppo	Münster: Kramsach Brandenberg		200 200 300	Personen	
J. 6	17 tr	Rattenberg Radfeld		200	11	
-			Zusammen	1000	Personen	
	Raum Kundl:		tsträger Pg.He	einrich	n Ellinger	.Kundl
	Ortsgruppe		00010801 18.110		Personen	Trace
f.	23	Breitenbach Wildschönau	Anffach	300 150	t: 11	
	19	Wildschönau	Oberau	250	11	
			Zusammen:	300	! ?	
	Raum Wörgl: Verantwort	: Ticher Hoheit	tsträger Pg.G	echöpí	Hans, Wörg	;1
	Ortsgruppe				Personen	
	U. nteranger	söll		250	Personen	
)	-1	Angath		100	1)	
	Raum Kirch	cichl:	Zusammen	800	Personen	
7	Verantwort	licher Hohei	tsträger Pg.Tı			hl.
	Ortsgruppe	Kirchbichl Haring		250	Personen	
			Zusammen:	450	Personen	
	Raum Nieder Verantwort		tsträger Pg.Ro	olf Pli	snier, Nie	derndorf
	Ortsgruppe	Niederndorf:		200 150	Personen	
		Erl	gineig	250	n	
		Ebbs Walchsee		250° 250°	11	
		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Zusammen	Control of the last of the las	Personen	
		dige Ortsgrup	open:	*		
		ad und Nord		1500 250	Personen	
	Thi rsee	t e e		250	n . Z	
	Schwoich	I v v		200	it .	•
	Scheffau Ellmau			200 250	11	
			•			

Der Landratdes Kreises

Kufstein

Oa - 000/3 Dr.Wa/M

* Kufstein, don 20. 4. 1945

An alle

Herren Bürg ermeister des Kreises

Kufstein

Betreff: Ausländische Flüchtlinge; Unterbringung. Bezug: Laufend

Ich nehme Bezug auf die Rundschreiben der NSV-Kreisamtsleitung Kufstein hinsichtlich Unterbringung ausländischer
Flüchtlinge, die Sie in Abschrift erhalten haben. Ich lege
auch meinerseits besonderen Wert darauf, dass Sie an Ausländer - gleich welcher Nationalität - auf keinen Fall mehr Quartier und Unterkunft zuweisen. Mit dem Arbeitsamt Innsbruck - Nebenstelle Kufstein wurde vereinbart, dass von dort aus bis auf
weiteres Ausländer im Kreis Kufstein nicht mehr zum Neueinsatz
gebracht werden, sodass auch diese Ausrede der Ausländer von
Ihnen sofort entkräftet werden kann. Ich bitte Sie also, sämtliche Ausländer dorthin zurückzuweisen, woher sie gekommen sind.
Ausgenommen sind die italienischen Flüchtlinge, welche ins Auffanglager Adambräu nach Innsbruck zu schicken sind, von wo sie
dann weitergeleitet werden.

F.d.R. (Goz.:) Dr. Walter Landrat

Gemeindeamt Ebbs

Lingslangt am 26, 4.45.